

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

#### A. Problem und Ziel

Das Beurkundungsverfahren ist derzeit grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet. Die Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der öffentlichen Beurkundung sieht das Beurkundungsgesetz nur punktuell vor, nämlich für Beurkundungen mittels Videokommunikation sowie für einfache elektronische Zeugnisse. In allen übrigen Fällen müssen Notarinnen und Notare sowie andere für öffentliche Beurkundungen zuständige Stellen wie unter anderen die Nachlassgerichte Urkunden in Papierform errichten.

Derweil erfolgt die Verwahrung notarieller Urkunden seit dem Jahr 2022 elektronisch im sogenannten Elektronischen Urkundenarchiv. Auch die Aktenführung bei den Gerichten kann elektronisch erfolgen; ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Aktenführung bei den Gerichten verpflichtend. Ebenfalls in hohem Maße elektronisch läuft heute der Vollzug notariell beurkundeter Rechtsgeschäfte und sonstiger Rechtsvorgänge ab. So wird die Kommunikation zwischen Notariaten und Gerichten zu einem großen Teil elektronisch abgewickelt. Der Kontakt mit Behörden sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen soll ebenfalls zunehmend auf elektronischem Weg erfolgen.

Sofern im Beurkundungsverfahren Urkunden in Papierform errichtet werden, bedarf es sowohl für die elektronische Verwahrung als auch für elektronische Vollzugstätigkeiten eines Medientransfers. Hierdurch werden Personal- und Sachkapazitäten bei den Urkundsstellen gebunden und die Bearbeitung wird verzögert.

Um Kapazitäten einzusparen und Prozesse zu beschleunigen, sollen durch dieses Gesetz möglichst weitreichend die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente geschaffen werden.

Damit soll dieser Entwurf auch zur Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, insbesondere des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen.

#### B. Lösung

Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beurkundung durch Notarinnen und Notare wie auch durch andere Urkundsstellen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson. Auch für sonstige Beurkundungen werden die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden ausgeweitet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zwingende Haushaltsausgaben entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Es wird mit Kosten für die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen in Höhe der im Erfüllungsaufwand genannten Haushaltsausgaben gerechnet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zwingender Erfüllungsaufwand entsteht durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Es wird geschätzt, dass auf Bundesebene einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 755 970 Euro und jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 142 500 Euro, auf Länderebene einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 21,41 Millionen Euro und jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,6 Millionen Euro und auf Kommunalebene einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 191 584 Euro entsteht.

Es wird geschätzt, dass auf Bundesebene jährliche Einsparungen in Höhe von 25 941 Euro, auf Länderebene in Höhe von 6,83 Millionen Euro und auf Kommunalebene in Höhe von 2,55 Millionen Euro entstehen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenz- beurkundung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 129 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wurde eine Erklärung in einem elektronischen Dokument von dem Erklärenden mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen, so gilt sie als öffentlich beglaubigte Erklärung.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 130 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Willenserklärung, die notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, wird auch wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. In § 873 Absatz 2 wird das Wort „ausgehändigt“ durch das Wort „überlassen“ ersetzt.
4. In § 1945 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Vollmacht“ die Wörter „oder eine Bescheinigung der Vollmacht nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung“ eingefügt.
5. In § 2249 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 6 bis 10“ durch die Wörter „der §§ 6 bis 8 Absatz 1, der §§ 9, 10“ ersetzt.
6. In § 2250 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 8 bis 10“ durch die Wörter „des § 8 Absatz 1, der §§ 9, 10“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Bundesnotarordnung

§ 78 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a des Beurkundungsgesetzes und die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen nach § 40b des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.“

## Artikel 3

### Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „§ 13a Signieren einer elektronischen Niederschrift
    - § 13b Technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften
    - § 13c Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht“.
  - b) In der Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 werden das Semikolon und die Wörter „Elektronische Niederschrift“ gestrichen.
  - c) Die Angabe zu § 16d wird wie folgt gefasst:
    - „§ 16d (weggefallen)“.
  - d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 31 Ausschluss der elektronischen Niederschrift“.
  - e) Nach der Angabe zu § 40a wird folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 40b Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

3. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einer elektronischen Niederschrift sollen vorgelegte Nachweise nach Satz 1 in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden.“

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

#### „§ 13a

##### Signieren einer elektronischen Niederschrift

(1) Die elektronische Niederschrift muss in Gegenwart des Notars von den Beteiligten

1. auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben werden oder
2. mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen werden.

(2) Die elektronische Niederschrift muss von dem Notar mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

(3) Elektronische Unterschriften müssen am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden.

(4) Qualifizierte elektronische Signaturen sollen auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Die signierenden Personen müssen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen. Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen die Namen der Personen angegeben werden, die diese mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Dem Namen des Notars soll seine Amtsbezeichnung beigelegt werden.

(5) An die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften anderer Personen treten deren elektronische Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3.

#### § 13b

##### Technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften

(1) Elektronische Niederschriften sollen mittels eines Signatursystems signiert werden, das durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle oder Person hat sicherzustellen, dass durch das Signatursystem keine anderen als die an der Verhandlung teilnehmenden Personen Kenntnis vom Inhalt der elektronischen Niederschrift erlangen.

(3) Bei der Aufnahme elektronischer Niederschriften sollen die Hilfsmittel, die zur elektronischen Erfassung der Unterschriften verwendet werden, die Unterschriften in Echtzeit wiedergeben.“

5. Der bisherige § 13a wird § 13c und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „den“ durch die Wörter „für die“ und das Wort „vorliegt“ durch die Wörter „einsehbar ist“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird auf Karten oder Zeichnungen in elektronischen Dokumenten verwiesen, so tritt an die Stelle der Unterschrift und des Siegels oder Stempels ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur, wobei das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat die Behörde erkennen lassen muss.“

6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und von ihnen unterschrieben werden; besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des § 17 soll der Notar die Beteiligten auch über die Bedeutung des Verweisens auf das beigefügte Schriftstück belehren.“

7. In der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 werden das Semikolon und die Wörter „Elektronische Niederschrift“ gestrichen.

8. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 entsprechend, soweit in Unterabschnitt 3 nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. Die Beteiligten sollen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen.“

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

9. § 16d wird aufgehoben.

10. § 16e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „elektronischen Niederschrift“ die Angabe „nach § 16b“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Niederschrift und der elektronischen Niederschrift“ durch die Wörter „beiden Niederschriften“ ersetzt.

11. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Ausschluss der elektronischen Niederschrift

Über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen darf keine elektronische Niederschrift aufgenommen werden.“

12. In § 33 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts über die Niederschrift entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

14. Dem § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift gilt § 13a Absatz 2 und 4 entsprechend.“

15. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Signaturen“ ein Komma und die Wörter „elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen“ eingefügt.  
bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.  
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens.“

16. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift

(1) Eine elektronische Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogen und in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben wird.

(2) Die §§ 13b und 40 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beglaubigung von elektronischen Handzeichen entsprechend.“

17. In § 44a Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

18. In § 45 Absatz 3 wird die Angabe „§ 16b“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2, § 16b, § 36 Absatz 2“ ersetzt und werden die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ gestrichen.

19. § 45b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 8 Absatz 2, den §§ 16b und 36 Absatz 2 erstellten elektronischen Dokumente bleiben in der Verwahrung des Notars.“

20. In § 47 werden die Wörter „oder der elektronischen Niederschrift“ gestrichen.

21. In § 56 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 344 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dieses Gericht hat die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form oder die beglaubigte Abschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form an das zuständige Nachlassgericht zu übermitteln. Wird die Erklärung als elektronisches Dokument aufgenommen oder entgegengenommen, so ist eine elektronische Vervielfältigung zu übermitteln.“

## Artikel 5

### Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391) geändert worden ist, wird in Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 25102 die Angabe „§ 16d“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem nach § 16b“ durch die Wörter „einem nach § 8 Absatz 2, § 16b oder § 36 Absatz 2“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 8, 36 und 38“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und § 36 Absatz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16b“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2, §§ 16b und 36 Absatz 2“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Signatur“ ein Komma und die Wörter „einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Niederschriften nach § 8 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes und elektronischen Niederschriften nach § 8 Absatz 2 und § 16b des Beurkundungsgesetzes die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,“.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 8, 16b oder 38“ durch die Angabe „§§ 8 oder 16b“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes,“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes der Niederschrift beigefügt werden sollen, werden der Urschrift beigefügt und mit ihr in der Urkundensammlung verwahrt. Nachweise, die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden dem in der Urkundensammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt und mit ihm in der Urkundensammlung verwahrt.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 16d“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung der Zivilprozessordnung

§ 371a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Auf private elektronische Dokumente, die versehen sind mit

1. einer qualifizierten elektronischen Signatur oder
2. einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen,

finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung.“

## Artikel 8

### Änderung des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes

§ 31 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) wird wie folgt gefasst:

#### „§ 31

##### Entgegennahme von Erklärungen

(1) Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der nach dem anzuwendenden Erbrecht eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Dem Erklärenden ist die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form, eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift der entgegengenommenen Erklärung zu überlassen. Bei elektronischer Niederschrift kann dem Erklärenden eine elektronische Vervielfältigung überlassen werden.

(4) Auf einer in öffentlich beglaubigter Form abgegebenen Erklärung oder deren beglaubigter Abschrift hat das Nachlassgericht den Ort und das Datum der Entgegennahme zu vermerken. Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks oder einer Abschrift eines

elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Urkundsperson versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Bundesberggesetzes**

In § 36 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 3 bis 13“ durch die Angabe „§§ 3 bis 13a“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Beurkundungsverfahren ist derzeit grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet. Die Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der öffentlichen Beurkundung sieht das Beurkundungsgesetz (BeurkG) nur punktuell vor. Notarielle Urkunden werden daher im Regelfall in Papierform errichtet.

So muss bei der Beurkundung von Willenserklärungen in Anwesenheit der Beteiligten vor der Notarin oder dem Notar, also in „Präsenzverfahren“, eine papierförmige Niederschrift aufgenommen werden (§ 8 BeurkG). Dasselbe gilt für die Abnahme von Eiden und die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen, für die die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen entsprechend gelten (§ 38 Absatz 1 BeurkG). Die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift als elektronisches Pendant der papierförmigen Niederschrift sieht das BeurkG derzeit ausschließlich vor für den Sonderfall der Beurkundung mittels Videokommunikation, also in „Online-Verfahren“ (§ 16b BeurkG). In Präsenzverfahren, die nach wie vor den Regelfall der notariellen Beurkundung darstellen, ist die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift bislang nicht gestattet.

Auch bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge muss nach § 36 BeurkG eine papierförmige Niederschrift errichtet werden. Die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift ist hier bislang nicht gestattet. Lediglich für einfache Zeugnisse erlaubt § 39a BeurkG die elektronische Errichtung. Durch ein einfaches elektronisches Zeugnis über die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann so auch eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form errichtet werden. Allerdings sind die zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen benötigten Mittel bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Wirtschaft zurzeit überwiegend noch nicht vorhanden. In Präsenzverfahren erfolgt daher auch die Errichtung öffentlich beglaubigter Erklärungen heute in aller Regel noch im Wege der Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Schriftstück.

Derweil sind notarielle Urkunden seit dem Jahr 2022 auch elektronisch im sogenannten Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahren. Das Elektronische Urkundenarchiv wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1396, Urkundenarchivgesetz) eingerichtet. Es handelt sich um ein elektronisches Archiv, das durch die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde geführt wird und das Notarinnen und Notaren unter anderem die Führung der elektronischen Urkundensammlung ermöglicht. Jede seit dem 1. Juli 2022 errichtete notarielle Urkunde muss gescannt und in die elektronische Urkundensammlung hochgeladen werden. Dort wird das Dokument für einen Zeitraum von 100 Jahren verwahrt. Die papierförmigen Urkunden sind nach einem festgeschriebenen Verfahren, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert ist, in die elektronische Form zu übertragen. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass das elektronische Dokument inhaltlich und bildlich mit dem Ausgangsdokument übereinstimmt.

Auch der Vollzug notariell beurkundeter Rechtsgeschäfte und -vorgänge ist bereits in hohem Maße digitalisiert. So wird die Kommunikation zwischen Notariaten und Gerichten zu einem großen Teil elektronisch abgewickelt. Beispielsweise sind Anmeldungen zur

Eintragung in das Handels-, das Gesellschafts-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister beim jeweiligen Registergericht gesetzlich zwingend elektronisch einzureichen. Auch zum Vereinsregister können öffentlich beglaubigte Anmeldungen elektronisch eingereicht werden. Entsprechendes gilt für den Grundbuchämtern zu übermittelnde Anträge und sonstige Erklärungen. Und auch in sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht für Notarinnen und Notare eine Pflicht zur elektronischen Einreichung. Der Kontakt mit Behörden sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen soll ebenfalls zunehmend auf elektronischem Weg erfolgen. Schließlich bedarf es im Rahmen der Vollzugstätigkeit häufig auch der Übersendung von Urkundsabschriften. Auch für Zwecke des elektronischen Vollzugs ist es daher häufig erforderlich, die in Papierform errichteten Urkunden in elektronische Dokumente zu transferieren.

Vergleichbar ist die Situation bei anderen Urkundspersonen oder sonstigen Stellen. Nach § 1 Absatz 2 BeurkG gelten die Vorschriften des BeurkG für diese entsprechend, soweit sie neben Notarinnen und Notaren für öffentliche Beurkundungen zuständig sind. Im Inland betrifft dies in bestimmten Fällen etwa Gerichte. So sind die Nachlassgerichte etwa auch zuständig für die Beurkundung von Erbausschlagungserklärungen (§ 1945 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) und eidesstattlichen Versicherungen zur Erwirkung eines Erbscheins (§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Daneben sind die Amtsgerichte beispielsweise auch für die Beurkundung bestimmter familiengerichtlicher Erklärungen neben Notarinnen und Notaren zuständig (§ 67 BeurkG). Ebenfalls neben Notarinnen und Notaren für bestimmte öffentliche Beurkundungen zuständig sind die Urkundspersonen bei den Jugendämtern. Im Ausland ist die Beurkundungszuständigkeit den Konsularbeamten zugewiesen, die sie nach § 10 Absatz 3 des Konsulargesetzes (KonsG) grundsätzlich ebenfalls nach Maßgabe des BeurkG wahrzunehmen haben.

Diese Stellen stehen vor vergleichbaren Herausforderungen wie Notarinnen und Notare. So kann die Aktenführung bei den Gerichten schon heute elektronisch erfolgen; ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Aktenführung in der Justiz grundsätzlich verpflichtend. Die Umstellung auf die elektronische Aktenführung wird durch die Landesjustizverwaltungen derzeit flächendeckend pilotiert. Bei der Pilotierung der elektronischen Aktenführung bei Nachlassgerichten hat sich nach Einschätzung der Länder ein dringender Bedarf für die zeitnahe Einführung einer praxistauglichen elektronischen Beurkundung in Präsenz gezeigt (vergleiche die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksache 20/8095, Seite 86). Auch sonstige Urkundsstellen führen ihre Akten elektronisch oder werden dies zukünftig tun. Davon abgesehen ist zu erwarten, dass auch die elektronische Übermittlung der von diesen Stellen errichteten Urkunden an Bürgerinnen und Bürger oder andere Stellen stetig zunehmen wird.

Sofern im Beurkundungsverfahren Urkunden in Papierform errichtet werden, müssen diese für die elektronische Verwahrung und elektronische Vollzugstätigkeiten aufwendig in die elektronische Form übertragen werden. In der Praxis führt dies regelmäßig dazu, dass die Urkunde zunächst bei der Urkundsstelle elektronisch mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms entworfen, anlässlich der Beurkundung ausgedruckt und der Ausdruck im Rahmen des Beurkundungsverfahrens von den Beteiligten und der Urkundsperson unterschrieben wird. Anschließend muss die Urschrift zu Zwecken der elektronischen Verwahrung beziehungsweise des elektronischen Vollzugs durch die Urkundsstelle eingescannt werden. Durch diesen doppelten Medienbruch werden Personal- und Sachkapazitäten bei den Urkundsstellen gebunden und die Bearbeitung zum Teil erheblich verzögert. So würde sich nach Schätzung der gerichtlichen Praxis die Verzögerung der Verfahrensbearbeitung bei elektronischer Aktenführung im gerichtlichen Verfahren in den Fällen der papierförmigen Aufnahme einer Erbausschlagungserklärung oder einer eidesstattlichen Versicherung zur Erwirkung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht in Folge des Umwegs über die Scanstelle auf ein bis vier Arbeitstage belaufen.

Durch Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beurkundung durch Notarinnen und Notare sowie andere Urkundsstellen sollen mit diesem Gesetz möglichst weitreichend die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente geschaffen werden. Dieser Entwurf steht damit auch im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente sowohl bei der Beurkundung von Willenserklärungen als auch bei sonstigen Beurkundungen durch Notarinnen und Notare wie auch durch andere Urkundsstellen vor.

Kernstück der Neuregelung ist die Einführung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson (§ 8 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung – BeurkG-E). Anstelle durch eine Unterschrift auf Papier dokumentieren die Beteiligten ihre Genehmigung der in einem Präsenzverfahren aufgenommenen elektronischen Niederschrift entweder durch Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen oder durch eigenhändige Unterschriften, die durch ein zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeignetes Hilfsmittel wie beispielsweise ein Unterschriftenpad oder ein Touchscreen erfasst und in der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden. Die Urkundsperson muss die elektronische Niederschrift abschließend mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 13a BeurkG-E), wodurch Authentizität und Integrität der elektronischen Niederschrift gewährleistet werden. Bei der auf diese Weise erstellten elektronischen Niederschrift handelt es sich um ein öffentliches elektronisches Dokument in Sinne von § 371a Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), auf das die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung finden. Soweit neben den Notarinnen und Notaren auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen für die Beurkundung von Willenserklärungen zuständig sind, können auch sie nach § 1 Absatz 2 BeurkG in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen elektronische Niederschriften errichten.

Auch für sonstige Beurkundungen werden die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden ausgeweitet. So wird für die Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge erstmals die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift ermöglicht (§ 36 Absatz 2 BeurkG-E). Auch der Anwendungsbereich der einfachen elektronischen Zeugnisse nach § 39a BeurkG wird erweitert: Es soll eine zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung von Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form geschaffen werden. Nach § 129 Absatz 3 BGB-E soll eine Erklärung in einem elektronischen Dokument, die von dem Erklärenden mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen wurde, als öffentlich beglaubigte Erklärung gelten. Die Urkundsperson beglaubigt eine eigenhändige elektronische Unterschrift, wenn sie in ihrer Gegenwart auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogen und in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben wird. Dasselbe gilt für die Beglaubigung eigenhändiger elektronischer Handzeichen (§ 40b BeurkG-E).

Die Entscheidung, ob im Beurkundungsverfahren eine papierförmige Urkunde oder stattdessen ein elektronisches Dokument errichtet wird, liegt grundsätzlich bei der Urkundsstelle. Dies gilt auch für Notarinnen und Notare, ohne dass dem die

Urkundsgewährungspflicht entgegenstünde. Ein Wahlrecht der Beteiligten hinsichtlich der Errichtung einer elektronischen Niederschrift oder einer papierförmigen Niederschrift besteht daher grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für die Beglaubigung von eigenhändigen elektronischen Unterschriften und Handzeichen. Anderes kann gelten, wenn etwa zwingend eine papierförmige Urschrift der Urkunde benötigt wird, etwa im Falle von Vollmachten oder bei zur Verwendung im Ausland bestimmten Erklärungen.

Der Bundesnotarkammer soll in § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) die Pflichtaufgabe übertragen werden, ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a BeurkG-E und die Beglaubigung nach § 40b BeurkG-E ermöglicht. Diese Aufgabenübertragung an die Bundesnotarkammer, die bereits aufgrund ihrer bestehenden (Pflicht-)Aufgaben über die erforderliche technische Erfahrung und Expertise verfügt, soll sicherstellen, dass die zur Gesetzesumsetzung erforderliche IT-Softwareausstattung den deutschen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrigschwellig zeitnah zur Verfügung steht. Zudem zielt die Regelung darauf ab, dass auch sonstige den Berufsträgern obliegende (Berufs-)Pflichten durch das entwickelte IT-System verlässlich eingehalten werden.

Indem die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente bei Beurkundungen ausgeweitet werden, können Medienbrüche im Zusammenhang mit der elektronischen Weiterverarbeitung abgebaut und so Aufwand begrenzt und Verzögerungen vermieden werden. Die elektronische Verwahrung von elektronischen Niederschriften und einfachen elektronischen Zeugnissen erfolgt ohne Notwendigkeit eines Medientransfers. Der im Falle von papierförmig errichteten Urkunden erforderliche Prozess des ersetzenden Scannens nach dem Stand der Technik einschließlich der Notwendigkeit eines mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Übereinstimmungsvermerks entfällt hier.

Der Beitrag des Elektronischen Urkundenarchivs zur Digitalisierung von Justiz (E-Justice) und Verwaltung (E-Government) wird durch die Ausweitung elektronischer Beurkundungen vertieft (vergleiche zu den diesbezüglichen Auswirkungen des Elektronischen Urkundenarchivs Bundestagsdrucksache 18/10607, Seite 42):

Durch die Ausweitung der Möglichkeiten zur originären Errichtung elektronischer Dokumente im Beurkundungsverfahren entstehen Synergien mit der Umstellung auf elektronische Prozesse in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Das Gesetz stellt dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau von E-Justice und E-Government dar. Aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, E-Justice-Gesetz) läuft die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Angehörigen der Rechtsberufe inzwischen in den meisten Verfahrensarten größtenteils elektronisch ab. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, E-Government-Gesetz) verpflichtet die in dem Gesetz genannten Behörden elektronische Akten zu führen. Die Landesjustizverwaltungen planen und pilotieren derzeit flächendeckend die Umstellung auf die elektronische Aktenführung auch in gerichtlichen Verfahren.

Entsprechend dem in der Begründung zum E-Government-Gesetz (Bundestagsdrucksache 17/11473, Seite 2) angesprochenen Ziel, die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen innerhalb staatlicher Institutionen und zwischen ihnen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Unternehmen zu verbessern, leistet die Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente bei Beurkundungen einen Beitrag zur Unterstützung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei anderen Stellen. Die im Beurkundungsverfahren errichteten elektronischen Dokumente ermöglichen diesen Stellen im Fall der Führung elektronischer Akten eine Verwendung der Dokumente ohne Medienbrüche. Dokumente können elektronisch übersandt werden, so dass die Übersendung eines Papierdokuments und eventuell ein erneutes Einscannen entbehrlich werden. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen.

### **III. Alternativen**

Zur Ausweitung der elektronischen Beurkundungsmöglichkeiten besteht keine Alternative. Diese Maßnahme ist notwendig, um den Aufwand der Urkundsstellen bei der Weiterverarbeitung der Dokumente für Zwecke der elektronischen Verwahrung und des elektronischen Vollzugs auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Insbesondere ist die zeitnahe Ermöglichung einer praxistauglichen elektronischen Beurkundung in Präsenz auch nach Einschätzung des Bundesrat notwendig, um die flächendeckende verpflichtende Einführung der elektronischen Akte in Nachlasssachen nicht zu gefährden (vergleiche die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksache 20/8095, Seite 86).

Ebenso besteht keine gleichwertige Alternative zu den vorgesehenen Autorisierungsmöglichkeiten. Nach der Neuregelung kann die elektronische Niederschrift auch dadurch autorisiert werden, dass die Beteiligten auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschreiben. Eine ausschließliche Autorisierungsmöglichkeit per qualifizierter elektronischer Signatur wäre nicht gleichermaßen geeignet, in der Praxis zeitnah die flächendeckende Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden zu ermöglichen. Zwar entfaltet eine qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) (im Folgenden: eIDAS-Verordnung) die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Allerdings sind die zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen benötigten Mittel (insbesondere qualifizierte Signaturzertifikate eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters) bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Wirtschaft zurzeit noch wenig verbreitet. Bei einer ausschließlichen Autorisierungsmöglichkeit mittels qualifizierter elektronischer Signatur könnte daher eine elektronische Beurkundung in der großen Mehrzahl der Verfahren nicht erfolgen, so dass weiterhin in aller Regel papierförmige Urkunden errichtet werden müssten. Daher wird die Autorisierung der elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten mittels einer eigenhändigen elektronischen Unterschrift ermöglicht, die keinerlei besondere Vorkehrungen wie beispielsweise die Beschaffung eines Signaturzertifikats auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger oder der Wirtschaft erfordert.

Die Autorisierung durch eigenhändige Unterschrift auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel – wie beispielsweise einem Unterschriftenpad – gewährleistet als vertrautes Zeichen der Verantwortungsübernahme die im Beurkundungsverfahren essentielle Autorisierung in gleichwertiger Weise wie die Unterschrift auf einer papierförmigen Urkunde. Auf andere Weise, etwa durch schlichtes Eintippen des Namens per Tastatur, kann die Autorisierungsfunktion der Unterschrift dagegen nicht funktionsäquivalent erfüllt werden. Aus den gleichen Gründen ist auch die Schaffung einer Möglichkeit zur Errichtung öffentlich beglaubigter Erklärungen mit Hilfe notariell beglaubigter eigenhändigen elektronischen Unterschriften und Handzeichen ohne gleichwertige Alternative.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat) des Grundgesetzes (GG). Für Artikel 9 (Bundesberggesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der vorliegenden Folgeänderung greifen gleichermaßen die der bestehenden bundesgesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Erwägungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit diesem Entwurf soll in Notariaten und anderen Urkundsstellen der Aufwand begrenzt werden, der mit der elektronischen Verarbeitung von öffentlichen Urkunden für Zwecke der elektronischen Verwahrung und des elektronischen Vollzugs verbunden ist. Die Verfügbarkeit von Niederschriften und Vermerken als elektronische Dokumente erleichtert zudem die Weiterverwendung dieser Dokumente bei anderen Stellen, welche ihre Akten ebenfalls bereits elektronisch führen oder in Zukunft elektronisch führen werden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung im Beurkundungsrecht schafft, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem die Errichtung von elektronischen Niederschriften im Rahmen der Präsenzbeurkundung ermöglicht wird. Damit wird die Voraussetzung für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung einschließlich einer digitalen Kommunikation geschaffen. Die elektronischen Niederschriften können so ohne Medienbruch direkt veraktet und zur elektronischen Übermittlung an Beteiligte, Gerichte und Behörden weiterverarbeitet werden, was zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beiträgt.

Darüber hinaus leistet der Entwurf in Bezug auf die sonstigen Urkundspersonen einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.7, in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren zu fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Möglichkeiten schafft, um insbesondere die wasser- und rohstoffintensive Produktion von weißem Urkundenpapier zu reduzieren.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zwingende Haushaltsausgaben entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Es wird mit Kosten für die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen in Höhe der im Erfüllungsaufwand genannten Haushaltsausgaben gerechnet. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass nur der Bund und die Länder gegebenenfalls jeweils eigene Signatursoftwarelösungen entwickeln, nicht jedoch die einzelnen Kommunen. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung von Signatursoftwarelösungen werden auf jeweils circa eine bis drei Millionen Euro geschätzt. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Betreuung werden auf jeweils circa 200 000 bis 600 000 Euro geschätzt.

Im Bundeshaushalt ist der Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes betroffen. Derzeit plant das Auswärtige Amt den Einsatz der Signatursoftware der Bundesnotarkammer in den Auslandsvertretungen. Die hierfür anfallenden Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zwingender Erfüllungsaufwand entsteht durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Die Angaben im Vorblatt zum Erfüllungsaufwand beruhen auf den nachstehenden Schätzungen. Auf Bundesebene wird mit Erfüllungsaufwand beim Auswärtigen Amt, auf Länderebene mit Erfüllungsaufwand bei den Notarinnen und Notaren sowie bei der Justiz und auf Kommunalebene mit Erfüllungsaufwand bei den Jugendämtern gerechnet. Soweit nachfolgend Kostenintervalle als Schätzung angegeben sind, wurde zur Bestimmung der Summen im Vorblatt auf deren Mittelwert abgestellt.

##### **aa) Signatursoftware**

Die Bundesnotarkammer entwickelt und betreut eine Signatursoftware für die Durchführung der elektronische Präsenzbeurkundung durch die Notarinnen und Notare. Für die Softwareentwicklung entsteht nach Angaben der Bundesnotarkammer ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa einer bis drei Millionen Euro. Für die Betreuung der Signatursoftware entsteht ein jährlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 200 000 bis 600 000 Euro. Diese Kosten werden über eine Beitragserhebung von den Landesnotarkammern erhoben. Diese wiederum finanzieren sich über Beiträge von den Notarinnen und Notaren. Ein gesonderter Beitrag für die Nutzung der Signatursoftware der Bundesnotarkammer durch die Notarinnen und Notare wird nicht erhoben.

Eine Nutzungspflicht des von der Bundesnotarkammer entwickelten Signatursoftwaresystems besteht weder für Notarinnen und Notare noch für Bund, Länder und Kommunen, so dass auch andere Signatursoftwarelösungen eingesetzt und gegebenenfalls in die Fachverfahren eingebunden werden können, wenn diese die gesetzlichen Vorgaben des § 13b BeurkG-E erfüllen. Für die Entwicklung und Nutzung von eigenen Signatursoftwarelösungen wird, wenn sich Bund oder Länder dafür entscheiden, weiterer einmaliger und wiederkehrender Erfüllungsaufwand entstehen. Mangels Kenntnis über die Planungen der

Bundesländer wird angesichts der Kosten einer Eigenentwicklung davon ausgegangen, dass nur die Hälfte der Bundesländer diesen Weg gehen werden. Der einmaligen Erfüllungsaufwand für die Entwicklung wird auf jeweils circa eine bis drei Millionen Euro geschätzt. Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand wird auf jeweils auf circa 200 000 bis 600 000 Euro geschätzt. Insoweit wird hierfür auf Länderebene mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von acht bis 24 Millionen Euro und mit jährlich wiederkehrendem Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,6 Millionen bis 4,8 Millionen Euro gerechnet. Sollten Bund, Länder und Kommunen sich dafür entscheiden, die von der Bundesnotarkammer entwickelte Signatursoftware gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts einzusetzen, müsste die Signatursoftware angepasst werden, um sie in die entsprechenden Fachverfahren einzubinden, wofür ebenfalls Erfüllungsaufwand entstünde. Da die technischen Voraussetzungen und die Kosten hierfür derzeit noch nicht bekannt sind, wird geschätzt, dass einmaligen Kosten zwischen 100 000 Euro und einer Millionen Euro und wiederkehrenden Kosten zwischen 20 000 und 200 000 Euro liegen werden. Derzeit plant das Auswärtige Amt den Einsatz der Signatursoftware der Bundesnotarkammer in den Auslandsvertretungen.

## **bb) Technisches Hilfsmittel**

Für die Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen ist die Anschaffung von geeigneten technischen Hilfsmitteln (beispielsweise Unterschriftenpads oder Touchbildschirme) erforderlich. Die Bundesnotarkammer geht davon aus, dass in absehbarer Zeit circa 5 300 der 6 658 Notarinnen und Notare die Möglichkeit der elektronische Präsenzbeurkundung nutzen werden. Es wird geschätzt, dass pro Notarin oder Notar ein Unterschriftenpad angeschafft wird. Der Preis marktüblicher Unterschriftenpads variiert, dürfte im Mittel aber bei circa 210 Euro netto pro Unterschriftenpad liegen. Bei 5 300 Notarinnen und Notaren ergibt sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 113 000 Euro. In Anbetracht der zu erwartenden Lebensdauer eines Unterschriftenpads ist nicht mit der Notwendigkeit einer Neuanschaffung während der Amtszeit einer Notarin oder eines Notars zu rechnen.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte bei Gericht bis zum 1. Januar 2026 alle 638 Amtsgerichte ihre Urkundsstellen mit Unterschriftenpads zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen ausstatten werden. Unterstellt, dass pro Amtsgericht ein Unterschriftenpad angeschafft wird, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 133 930 Euro.

In Bezug auf die bundesweit 559 Jugendämter wird davon ausgegangen, dass circa 80 Prozent, also 447 Jugendämter, zukünftig – auch im Hinblick auf die Nutzung von elektronischen Akten – die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung nutzen werden. Es wird geschätzt, dass pro Jugendamt ein Unterschriftenpad angeschafft wird. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 93 870 Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass langfristig circa 180 Auslandsvertretungen der Bundesrepublik die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung nutzen werden. Es wird geschätzt, dass pro Auslandsvertretung ein Unterschriftenpad angeschafft wird. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37 800 Euro.

Damit entsteht ein voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der Unterschriftenpads bei allen Urkundsstellen in Höhe von insgesamt 1 378 600 Euro.

Die Konsularbeamtinnen und -beamten müssen – anders als die Notarinnen und Notare – noch mit Signaturkarten für die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen ausgestattet werden. Außerdem muss das Auswärtige Amt ein internes Konsularverzeichnis aufbauen und es müssen Signaturkartenlesegeräte angeschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Auswärtigen Amt wie folgt geschätzt: Pro Auslandsvertretung soll jeweils ein Signaturkartenlesegerät zu einem Preis von circa 135 Euro sowie ein

weiterer Monitor für circa 275 Euro angeschafft werden. Dadurch entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 73 800 Euro. Außerdem wird geschätzt, dass laufend für circa 500 Konsularbeamtinnen und -beamte qualifizierte elektronische Signaturen zum Preis von jeweils circa 65 Euro pro Jahr ausgestattet werden. Dadurch entsteht ein jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 32 500 Euro.

### **cc) Installationsaufwand**

Nach Angaben der Bundesnotarkammer ist für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads pro Notarin oder pro Notar mit einem Zeitaufwand von einer Stunde zu rechnen. Bei einem anzunehmenden Stundenlohn von 65,20 Euro und circa 5 300 Notarinnen und Notare, die die Signatursoftware in ihren Notarbüros einsetzen wollen, ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 345 560 Euro.

Pro Amtsgericht ist ebenfalls von einer Stunde Zeitaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads auszugehen. Dies wird auf Landesebene voraussichtlich sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen als auch des mittleren Dienstes ausgeführt, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn von 43,80 Euro anzusetzen ist. Bei 638 Amtsgerichte ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 27 944 Euro.

Pro Jugendamt ist ebenfalls von einer Stunde Zeitaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads auszugehen. Dies wird auf kommunaler Ebene sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen als auch des mittleren Dienstes ausgeführt, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn von 40,20 Euro anzusetzen ist. Bei geschätzten 447 Jugendämtern, die von der elektronischen Präsenzbeurkundung Gebrauch machen werden, ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 17 969 Euro.

Pro Auslandsvertretung ist ebenfalls von einer Stunde Zeitaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads auszugehen. Dies wird auf Bundesebene von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Dienstes durchgeführt, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn von 46,50 Euro anzusetzen ist. Bei 180 Auslandsvertretungen ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 8 370 Euro.

Damit entsteht ein voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads in Höhe von insgesamt 399 843 Euro.

### **dd) Schulungsaufwand**

Die Bundesnotarkammer schätzt, dass pro Notarin oder Notar ein Zeitaufwand von zwei Stunden für die Integration der Anwendung in die Abläufe im Notarbüro sowie für die Einarbeitung in die rechtlichen Besonderheiten des neuen elektronischen Beurkundungsverfahrens anzusetzen ist. Bei einem anzunehmenden Stundenlohn von 65,20 Euro und circa 5.300 Notarinnen und Notare, die die elektronische Präsenzbeurkundung nutzen werden, entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 691 120 Euro. Außerdem schätzt die Bundesnotarkammer, dass pro Notarbüro drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die Notarin oder den Notar mit der neuen Signatursoftware vertraut gemacht werden müssen. Hierfür ist von einem Zeitaufwand von einer Stunde auszugehen. Pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist ein Stundenlohn von 29,70 Euro anzusetzen, so dass für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Notarin oder den Notar einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe 817.790 Euro entsteht. Insgesamt entsteht somit ein Schulungsaufwand von 1 508 910 Euro.

Bei Gerichten sind den Rechtspflegern gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes die Urkundssachen übertragen. Für die Schulung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird ein Zeitaufwand von zwei Stunden geschätzt. Bei den Amtsgerichten sind circa fünf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit Urkundssachen betraut. Bei einem Stundenlohn von 43,90 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 280 082 Euro.

Bei den Jugendämtern sind circa zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jugendamt mit Urkundssachen betraut. Bei einem Stundenlohn von 44,60 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 79 745 Euro.

Bei den Auslandsvertretungen sind den Konsularbeamten gemäß § 2 Spiegelstrich 5 KonsG Beurkundungen übertragen. Das Auswärtige Amt schätzt, dass circa 2 000 Konsularbeamtinnen und -beamten geschult werden müssen. Der Großteil der Konsularbeamtinnen und -beamten sind im gehobenen Dienst tätig. Bei einem Stundenlohn von 46,50 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 186 000 Euro.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Schulungsaufwand von 2 054 737 Euro.

#### **ee) Entlastung der Notarinnen und Notare**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. 2017 I Nr. 33, S. 1396) (Urkundenarchivgesetz) wurde das Elektronische Urkundenarchiv bei der Bundesnotarkammer eingeführt. Die Notarinnen und Notare wurden verpflichtet, Urkunden im Urkundenverzeichnis zu registrieren und diese sowie die weiteren in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenen Dokumente in die elektronische Form zu übertragen. Durch diesen Medientransfer entsteht seit 2022 für die Notarinnen und Notare ein erheblicher jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand. Mit der in diesem Entwurf vorgesehenen Ausweitung der elektronischen Präsenzbeurkundung erhalten die Notarinnen und Notare die Möglichkeit, den für sie aus dem Medientransfer für die Einstellung im elektronische Urkundenverzeichnis entstehenden Erfüllungsaufwand zu reduzieren; denn durch die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift im Rahmen der elektronischen Präsenzbeurkundung ist es zukünftig nicht mehr nötig, dass die Papierurkunde zum Zwecke der Übertragung ins Elektronische Urkundenarchiv eingescannt oder in sonstiger Weise bildlich erfasst wird. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde kann mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden. Da bisher regelmäßig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notarin oder des Notars die Übertragung der Urkunde vornehmen, kann ein Lohnansatz von durchschnittlich 29,70 Euro je Arbeitsstunde erfolgen. Bei geschätzt 2,4 Millionen Urkunden jährlich, bei denen zukünftig der Medientransfer wegfällt, ergibt sich ein Einsparpotential im Hinblick auf die mit dem Urkundenarchivgesetz eingeführten Übertragungspflichten in Höhe von jährlich circa 5,94 Millionen Euro.

#### **ff) Entlastung der Justiz**

Mit Blick auf die ab dem 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Aktenführung bei den Gerichten entfällt bei der Durchführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung die Notwendigkeit, die Papierurkunde einzuscannen oder in sonstiger Weise bildlich zu erfassen. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde in die elektronische Gerichtsakte kann auch in der gerichtlichen Praxis mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden.

Bei einem Lohnansatz von 29,70 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes können bei einem durchschnittlichen Aufwand von fünf Minuten je Urkunde bei geschätzten 180 000 Urkunden Personalkosten von 445 500 Euro jährlich eingespart werden.

Bei den Gerichten entfällt – anders als bei den Notarinnen und Notaren – die Unterschrift durch die Urkundsperson als auch das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der Urkunde. Der hierfür anzusetzende Personalaufwand beträgt fünf Minuten. Bei einem Lohnansatz von durchschnittlich 29,70 Euro je Arbeitsstunde entsteht damit bei den Gerichten – anders als bei den Notarinnen und Notaren – ein weiteres Einsparpotential in Höhe von jährlich 445 500 Euro.

Insgesamt ist von einer jährlich wiederkehrenden Entlastung der Justiz von 891 000 Euro auszugehen.

### **gg) Entlastung der Behörden**

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen Urkundspersonen nur dann von der Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung Gebrauch gemacht wird, wenn in den jeweiligen Behörden die Akten elektronisch geführt werden. Soweit Verwaltungsbehörden elektronische Akten führen (beispielsweise aufgrund des § 6 Satz 1 des E-Government-Gesetzes in Bezug auf Bundesbehörden), entfällt bei der Durchführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung die Notwendigkeit, die Papierurkunde einzuscannen oder in sonstiger Weise bildlich zu erfassen. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde in die elektronische Akte kann ebenfalls mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden. Außerdem entfällt bei den Behörden – anders als bei den Notarinnen und Notaren – sowohl die Unterschrift durch die Urkundsperson als auch das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der Urkunde, wofür auch hier ein Personalaufwand von durchschnittlich fünf Minuten anzusetzen ist. Bei den Behörden entsteht so insgesamt eine Zeitersparnis von circa zehn Minuten pro Urkunde.

Bei den Jugendämtern können bei einem Lohnansatz von 28,10 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes und geschätzten 545 000 Urkunden, bei denen zukünftig die elektronische Präsenzbeurkundung genutzt wird, Personalkosten von circa 2,55 Millionen Euro jährlich eingespart werden.

Bei einem Lohnansatz von 28,30 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes können bei den Auslandsvertretungen bei circa 5.500 Urkunden, bei denen zukünftig die elektronische Präsenzbeurkundung genutzt wird, Personalkosten von 25 941 Euro jährlich eingespart werden.

Insgesamt entsteht eine jährlich wiederkehrende Entlastung der Behörden von circa 2,58 Millionen Euro.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Verbraucherpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Es werden die Möglichkeiten für elektronische Beurkundungen erweitert, die dauerhaft zur Vermeidung von Medienbrüchen dienen sollen.

Dieses Gesetz soll frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 129 BGB-E)**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 129 Absatz 3 BGB-E sieht eine zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung von Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form vor. Danach soll auch eine Erklärung in einem elektronischen Dokument, die von der erklärenden Person mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen wurde, als öffentlich beglaubigte Erklärung gelten, obwohl sie nicht die Voraussetzungen der Schriftform oder der elektronischen Form erfüllt, auf der die Form der öffentlichen Beglaubigung aufbaut. Gleichwohl kann die notarielle Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift der öffentlichen Beglaubigung gleichgestellt werden, weil die notarielle Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift mit der öffentlichen Beglaubigung im wesentlichen funktionsgleich ist.

Diese Regelung ermöglicht die Vermeidung von Medienbrüchen im Zusammenhang mit öffentlichen Beglaubigungen. Denn der Rechtsverkehr mit öffentlich beglaubigten Erklärungen wird heute in erheblichem Umfang elektronisch abgewickelt. So sind Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, das Gesellschafts-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister beim jeweiligen Registergericht gesetzlich zwingend elektronisch einzureichen. Auch zum Vereinsregister können öffentlich beglaubigte Anmeldungen elektronisch eingereicht werden. Entsprechendes gilt für die Anträge und sonstigen Erklärungen, die den Grundbuchämtern zu übermitteln sind.

§ 129 Absatz 1 Nummer 2 BGB sieht zwar schon eine elektronische öffentliche Beglaubigung vor. Diese setzt aber voraus, dass ein Dokument in elektronischer Form errichtet wird und die Notarin oder der Notar die qualifizierte elektronische Signatur der oder des Erklärenden beglaubigt. Da die qualifizierte elektronische Signatur zumindest bei Privatpersonen und kleineren Unternehmern noch nicht sehr verbreitet ist, wird die Form der elektronischen öffentlichen Beglaubigung wenig genutzt. Öffentliche Beglaubigungen werden deshalb derzeit überwiegend noch papiergebunden durch die notarielle Beglaubigung der Unterschrift auf einer in schriftlicher Form abgefassten Erklärung vorgenommen. Zum Zwecke der elektronischen Versendung muss das Schriftstück anschließend eingescannt werden, womit ein nicht unwesentlicher Aufwand für Notariate und andere Urkundsstellen verbunden ist. Dieser Aufwand kann vermieden werden, wenn die notarielle Beglaubigung von elektronischen Unterschriften der öffentlichen Beglaubigung gleichgestellt wird. Dies soll durch die Fiktion in § 129 Absatz 3 BGB-E erreicht werden.

Die Vorschriften über die Beglaubigung von elektronischen Unterschriften gewährleisten im Wesentlichen die gleichen Beweiswirkungen wie bei der öffentlichen Beglaubigung. Bei der Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift wird ein elektronisches Dokument vor der Notarin oder dem Notar von der oder dem Erklärenden mittels einer Unterschriftenerstellungseinheit elektronisch unterzeichnet und die elektronische Unterschrift in dem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben. Damit ist die Echtheit der Unterschrift gewährleistet. Nach der Unterzeichnung versieht die Notarin oder der Notar das elektronische Dokument mit ihrer beziehungsweise seiner qualifizierten elektronischen Signatur, wodurch das Dokument gegen Veränderungen geschützt ist.

Bei der Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet der Erklärende das elektronische Dokument mittels eines technischen Geräts eigenhändig mit seinem Namen oder einem Handzeichen. Durch die Gestaltung des Verfahrens der Beglaubigung wird dem Erklärenden wie bei der Schriftform und der elektronischen Form verdeutlicht, dass er eine rechtserhebliche Erklärung abgibt.

Deshalb soll ein elektronisches Dokument, das mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift versehen ist, durch die Fiktion in § 129 Absatz 3 BGB-E einem öffentlich beglaubigten Dokument gleichgestellt werden, auch wenn kein Dokument in Schriftform oder elektronischer Form beglaubigt wird.

### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 129 BGB muss der bestehende Absatz 3 neu nummeriert werden.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 130 BGB-E)**

Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs soll der Zugang von notariell beurkundeten und öffentlich beglaubigten Erklärungen erleichtert werden.

### **Zu Buchstabe a**

Durch Buchstabe a wird in § 130 BGB ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser sieht vor, dass künftig bei notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärungen auch der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift der Urkunde genügen soll, damit die Erklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam wird. Hintergrund dieser Neuregelung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vergleiche BGH, Urteil vom 28. September 1959 – III ZR 112/58; Beschluss vom 14. Dezember 1961 – V ZB 20/61; Beschluss vom 19. Oktober 1967 – III ZB 18/67; Urteil vom 7. Juni 1995 – VIII ZR 125/94), wonach eine empfangsbedürftige Willenserklärung, um wirksam zu werden, dem Empfänger in der Form zugehen muss, die für ihre Abgabe vorgeschrieben ist. Das hat zur Folge, dass bei notariell beurkundeten Erklärungen die Erklärung erst dann als zugegangen im Sinne des § 130 BGB angesehen wird, wenn eine Ausfertigung der Erklärung übermittelt wurde, die nach § 47 BeurkG die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt. Bei öffentlich beglaubigten Erklärungen wird verlangt, dass dem Empfänger die Urschrift der Erklärung zugeht. Der Zugang einer bloßen Abschrift der Erklärung wird bisher nicht als ausreichend erachtet, selbst wenn die Abschrift öffentlich beglaubigt wurde. Begründet wird dies mit dem Schutz des Erklärungsempfängers, der die Möglichkeit haben soll, sich Gewissheit über die Wirksamkeit der Erklärung zu verschaffen und ein Beweismittel zu erhalten. Diese Schutzzwecke können jedoch ebenso gut durch die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift erfüllt werden. Der Erklärungsempfänger kann auch einer von der Urschrift der Urkunde erteilten beglaubigten Abschrift rechtssicher entnehmen, dass die Erklärung notariell beurkundet beziehungsweise öffentlich beglaubigt worden ist und damit die für ihre Wirksamkeit erforderliche Form gewahrt wurde. Für die Führung des Beweises steht die beglaubigte Abschrift der Ausfertigung in nichts nach. Der Zugang einer beglaubigten Abschrift reicht somit für den Schutz des Empfängers aus, ohne dass damit Einbußen an den derzeitigen Rechtssicherheitsstandards verbunden wären. Mit Blick auf die gleichwertigen Beweiswirkungen gilt dies für elektronisch beglaubigte Abschriften in gleicher Weise wie für papierförmige beglaubigte Abschriften.

Die in § 130 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Möglichkeit zur Bewirkung des Zugangs einer Willenserklärung mittels einer (papierförmigen oder elektronischen) beglaubigten Abschrift findet nach § 130 Absatz 4 BGB-E auch Anwendung auf amtsempfangsbedürftige Erklärungen, wie zum Beispiel Erbausschlagungserklärungen. Dies ermöglicht beispielsweise die elektronische Übermittlung von Ausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht, womit eine Anregung aus der Praxis aufgegriffen wird (vergleiche etwa Gutachten des Deutschen Notar Instituts, DNotI-Report 2020, 113, 115).

Unberührt bleibt die Möglichkeit, das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung dadurch zu bewirken, dass diese dem Empfänger in der Form zugeht, die für ihre Abgabe vorgeschrieben ist. Auf dieser Grundlage wird eine öffentlich beglaubigte Erklärung auch wirksam mit Zugang des zum Zwecke einer öffentlichen Beglaubigung nach § 40a

BeurkG oder § 40b BeurkG-E mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a BeurkG-E) versehenen elektronischen Dokuments beim Empfänger. Es ist daher nicht notwendig, von dem zum Zwecke der Signaturbeglaubigung erstellten elektronischen Dokument eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift zu erstellen, um den Zugang nach Maßgabe des § 130 Absatz 2 BGB-E zu bewirken. Ein solches Vorgehen würden keinen höheren Beweiswert gewährleisten. Demnach kann beispielsweise das zur Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift an einer Erbausschlagungserklärung mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehene elektronische Dokument unmittelbar an das Nachlassgericht übermittelt werden. Vor diesem Hintergrund gibt es auch kein Bedürfnis, den Anwendungsbereich des § 130 Absatz 2 BGB-E auf beglaubigte Abschriften solcher nach § 39a BeurkG erstellten elektronischen Dokumente zu erstrecken, die nach § 45b Absatz 2 BeurkG nicht in der notariellen Verwahrung verbleiben. Denn diese sind dem Erklärenden zu überlassen, so dass er mit diesen selbst den Zugang bewirken kann.

### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 130 BGB müssen die bestehenden Absätze 2 und 3 neu nummeriert werden.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 873 BGB-E)**

Durch die Änderung des § 873 Absatz 2 BGB wird klargestellt, dass die Bindung an die Einigung nicht nur durch Aushändigung einer – notwendigerweise papierförmigen – Urkundenausfertigung oder Urschrift einer Vermerkkunde eintritt, sondern gleichermaßen auch durch Überlassung einer beglaubigten Abschrift einer den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) entsprechenden Eintragungsbewilligung, die nach § 39a BeurkG auch in elektronischer Form erteilt werden kann. Der Begriff des Aushändigens wird hierzu durch den medienneutralen Begriff des Überlassens ersetzt. Die Möglichkeit, die Bindung nach § 873 Absatz 2 Fall 4 BGB auch mit elektronischen Mitteln bewirken zu können, fördert den elektronischen Rechtsverkehr.

Auf Grundlage der geltenden Fassung wird in der Literatur vertreten, dass die Bindung nach § 873 Absatz 2 Fall 4 BGB nur eintrete, wenn eine Urkundenausfertigung oder die Urschrift einer Vermerkkunde ausgehändigt werde (so beispielsweise Heinze in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, § 873 Randnummer 164 mit weiteren Nachweisen). Weder der Wortlaut noch der Zweck der Bestimmung erfordern es jedoch, eine Bindung durch Überlassung einer beglaubigten Abschrift der Eintragungsbewilligung auszuschließen. Der Eintritt der Bindungswirkung ist neben praktischen Erwägungen maßgeblich durch den Umstand gerechtfertigt, dass der Berechtigte die Eintragungsbewilligung dem anderen Teil in einer verfahrensrechtlich zur Herbeiführung der Eintragung geeigneten Form zur Verfügung stellt und damit willentlich alle Voraussetzungen für die Eintragung auch ohne eigene Mitwirkung schafft (vergleiche Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band III, Seite 63). Diese Anforderungen werden gleichermaßen durch eine Überlassung einer beglaubigten Abschrift durch den Berechtigten gewährt. Denn beglaubigte Abschriften genügen ebenso wie Urkundenausfertigungen oder Urschriften den Anforderungen des § 29 GBO an den Nachweis der Eintragungsunterlagen.

### **Zu Nummer 4**

Neben der Vorlage einer Vollmachturkunde soll künftig der Nachweis der Vollmacht gegenüber dem Gericht auch durch eine Vollmachtsbescheinigung erbracht werden können. Dadurch soll künftig auch der Nachweis der Vertretungsmacht elektronisch ermöglicht werden. Auch in der Papierwelt soll der Nachweis der Vollmacht durch eine notarielle Vollmachtsbescheinigung ermöglicht werden, damit der Bevollmächtigte, insbesondere wenn er nicht aufgrund einer Spezialvollmacht handelt, weiterhin die Vollmachturkunde als Nachweis seiner Vertretungsberechtigung auch gegenüber anderen Stellen nutzen kann.

Nach § 164 Absatz 1 BGB ist das Bestehen der Vertretungsmacht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung maßgeblich (vergleiche unter anderen Schubert in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 177 Rn. 22; Schilken in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2019, § 177 Randnummer 5), auch wenn es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, wie zum Beispiel bei der amtsempfangsbedürftigen Ausschlagungserklärung. Bei dem Nachweis der Vollmacht durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) kann das Datum der Ausstellung der Bescheinigung Rückschlüsse zulassen, ob die Vollmacht zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausschlagungserklärung bestand.

### **Zu Nummer 5 und 6 (Änderung der §§ 2249 und 2250 BGB-E)**

Durch die Änderung der §§ 2249 Absatz 1 Satz 4 und 2250 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB wird die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift zur Errichtung eines Notentaments vor dem Bürgermeister oder vor drei Zeugen ausgeschlossen. Hierzu werden die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Verweisungen so angepasst, dass dort nicht auf § 8 Absatz 2 BeurkG-E verwiesen wird, wonach eine Niederschrift grundsätzlich auch als elektronisches Dokument errichtet werden kann. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil das Nachlasswesen, insbesondere die Regelungen über die besondere amtliche Verwahrung durch die Nachlassgerichte auf in Papierform errichtete Verfügungen von Todes wegen ausgerichtet ist. Inhaltlich entsprechen die Änderungen in den §§ 2249 und 2250 BGB der Regelung in § 31 BeurkG-E; auf die Begründung zu § 31 BeurkG-E wird daher verwiesen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)**

Durch § 13a Absatz 1 und 2 BeurkG-E sollen elektronische Niederschriften künftig auch auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und anschließend von der Notarin oder dem Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert werden können. Die elektronischen Unterschriften sind dabei in der elektronischen Niederschrift bildlich wiederzugeben, § 13a Absatz 3 BeurkG-E. Auch sollen künftig nach § 40b BeurkG-E in Gegenwart des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogene Unterschriften und Handzeichen beglaubigt werden können. Die Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für die Vornahme von Beurkundungen in der vorstehend bezeichneten Form sowie die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen ergibt sich dabei bereits aus § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO, der als zentrale Zuständigkeitsnorm die allgemeine Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für Beurkundungen jeder Art und der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen regelt. Diese allgemeine Beurkundungszuständigkeit schließt auch die durch § 13a BeurkG-E nunmehr neu zugelassene Form des Signierens elektronischer Niederschriften ein. Auch umfassen die in § 20 BNotO enthaltenen Begriffe „Unterschrift“ und „Handzeichen“ die nunmehr in § 40b BeurkG-E geregelten elektronischen Unterschriften und elektronischen Handzeichen. Einer ausdrücklichen Zuständigkeitserweiterung in der ersten Alternative des § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO bedarf es insoweit nicht.

Die vorstehend bezeichneten beurkundungsrechtlichen Verfahren erfordern zu ihrer Umsetzung ein informationstechnisches System, das den verfahrensrechtlichen Anforderungen des BeurkG Rechnung trägt, daneben aber auch berufsrechtliche Vorgaben beachtet und den Berufsträgern flächendeckend sowie möglichst niedrigschwellig und zeitnah zur Verfügung steht.

Durch § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BNotO-E soll der Bundesnotarkammer daher die Aufgabe übertragen werden, ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a BeurkG-E und die Beglaubigung nach § 40b BeurkG-E ermöglicht. Die Bundesnotarkammer verfügt unter anderem aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Elektronischen Urkundenarchiv (§ 78 Absatz 2 Nummer 3, § 78h BNotO) und dem

Betrieb eines Videokommunikationssystems (§ 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 78p BNotO) über die erforderliche technische Expertise, spezifisch notarbezogene IT-Anwendungen zu entwickeln und zu betreuen und kann die erforderliche IT-Softwareausstattung den deutschen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrigschwellig durch Einbindung in die Systeme der Bundesnotarkammer zur Verfügung stellen.

Daneben soll die Aufgabenübertragung an die Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts sicherstellen, dass auch sonstige den Berufsträgern obliegende (Berufs-)Pflichten durch das zur Verfügung gestellte IT-System eingehalten werden. Neben den verfahrensrechtlichen Anforderungen des BeurkG hat das zur Anwendung kommende IT-System dabei insbesondere die notarielle Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO) zu beachten, beispielsweise durch die Sicherstellung einer ausschließlich lokalen Verarbeitung der zu signierenden Dokumenten und des lokalen Anbringens der qualifizierten elektronischen Signaturen. Daneben ist durch das IT-System auch der Unparteilichkeit und Neutralität der Notarinnen und Notaren als öffentlichen Amtsträgern ausreichend Rechnung zu tragen; ausgeschlossen sein sollten beispielsweise Zusätze, die auf die Verwendung eines bestimmten IT-Systems für die Urkundenerrichtung hinweisen und dabei einen werbenden Eindruck vermitteln könnten.

Da es sich um eine Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer handelt, ist das System aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren und wird damit mittelbar durch die Kammerabgaben getragen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht verschiedene, in diesem Entwurf vorgesehene Änderungen des BeurkG nach, namentlich die Einfügung der neuen §§ 13a und 13b BeurkG-E und die damit einhergehende Verschiebung des bisherigen § 13a BeurkG zu einem neuen § 13c BeurkG-E, die Änderung der Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, die Aufhebung des § 16d BeurkG, die Neufassung des § 31 BeurkG sowie die Einfügung des neuen § 40b BeurkG-E.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 8 BeurkG-E)**

Der neue § 8 Absatz 2 BeurkG-E enthält grundsätzliche Regelungen zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift über die Verhandlung bei der Beurkundung von Willenserklärungen.

Bislang ist die Niederschrift bei Beurkundung unter körperlich Anwesenden zwingend in Papierform zu errichten, eine Errichtung in elektronischer Form ist derzeit ausgeschlossen. Satz 1 soll es nunmehr ermöglichen, die bei der Beurkundung von Willenserklärungen aufzunehmende Niederschrift statt in Papierform zukünftig auch als elektronisches Dokument aufzunehmen.

Satz 1 stellt damit eine ausschließlich verfahrensrechtliche Bestimmung dar, die es – innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergleiche beispielsweise § 31 BeurkG-E oder § 45a Absatz 1 Satz 1 BeurkG) – in das freie Ermessen der Notarin oder des Notars stellt, künftig zwischen den verschiedenen Formen der Errichtung einer Niederschrift unter Anwesenden zu wählen. Die Amtsperson soll durch Satz 1 grundsätzlich selbst die Entscheidung treffen können, wie sie den ihr obliegenden gesetzlichen Urkundsgewährungsanspruch erfüllt, der sich insoweit nur auf die Beurkundung der abgegebenen Erklärungen an sich bezieht; ein Anspruch der Urkundsbeteiligten auf eine bestimmte Form der Errichtung der Niederschrift soll dagegen nicht bestehen. Diese verfahrensrechtliche Wahlfreiheit für die Notarinnen und Notare rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass die Form der Errichtung der Niederschrift im Wesentlichen nur Auswirkungen auf das weitere Verfahren und die weitere

Handhabung der Urkunde durch die Amtsperson selbst hat. Dies betrifft insbesondere das Scannen der Urkunde zur Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv, sowie Scanprozesse im Rahmen sonstiger Vollzugsakte. Hier bedeutet die Errichtung einer originär elektronischen Niederschrift insbesondere für die Notarin oder den Notar eine Erleichterung, während sich für die Beteiligten keine weiteren Auswirkungen ergeben. Denn den Beteiligten können beglaubigte Abschriften – nach deren Wahl – weiterhin papierförmig oder ebenfalls elektronisch erteilt werden. Darüber hinaus kann es in manchen Situationen jedoch auch gerade erforderlich sein, die Niederschrift weiterhin in Papierform zu errichten, um den Urkundsgewährungsanspruch zu erfüllen. Zu denken ist insoweit beispielsweise an Auswärtstermine oder technische Störungen. Soweit es für die weitere Verwendung der Urkunde durch die Beteiligten (beispielsweise aufgrund ausländischen Rechts, § 45a Absatz 1 Satz 1 BeurkG) erforderlich ist, eine Urschrift in Papier auszuhändigen, werden die Notarinnen und Notare als Ausprägung des Urkundsgewährungsanspruchs jedenfalls insoweit eine papierförmige Beurkundung oder Beglaubigung anzubieten haben.

Satz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die bei der Beurkundung von Willenserklärungen aufzunehmende Niederschrift bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend gelten, soweit im Unterabschnitt 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG, so dass zu dieser Regelung im Schrifttum herausgearbeitete Leitlinien herangezogen werden können. Die Anordnung der entsprechenden Geltung ist erforderlich, weil einzelne Regelungen des Unterabschnitts 2 über die papierförmige Niederschrift wegen der Besonderheiten des elektronischen Mediums keine unmittelbare Anwendung auf elektronische Niederschriften finden können.

Dies gilt beispielsweise für den Begriff „Schriftstück“, der für elektronische Dokumente unpassend ist. So sehen etwa die Regelungen der §§ 9 und 14 BeurkG vor, dass in der Niederschrift auf Erklärungen in Schriftstücken verwiesen werden kann. Da die elektronische Niederschrift selbst nicht als Schriftstück aufgenommen wird, sondern als elektronisches Dokument, kann ihr auch kein Schriftstück als Anlage beigefügt werden. In entsprechender Anwendung der genannten Regelungen sind Anlagen einer elektronischen Niederschrift daher als elektronisches Dokument beizufügen beziehungsweise in das elektronische Dokument aufzunehmen, das auch die (restliche) elektronische Niederschrift enthält (zu § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG ebenso bereits Rachlitz in: BeckOGK BeurkG, Stand: 1. Juni 2023, § 16b Randnummer 8).

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG ist insbesondere auch § 13 BeurkG bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend anwendbar, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG notwendigen Unterschriften der Beteiligten treten deren Signaturen nach Maßgabe des § 13a BeurkG-E.

Entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG muss die elektronische Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen beziehungsweise im Fall von in Bezug genommenen Karten, Zeichnungen oder Abbildungen zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt werden. Dabei kommt es nicht auf eine „körperliche Identität“ der verlesenen mit der genehmigten und unterschriebenen beziehungsweise signierten (elektronischen) Niederschrift an, sondern ausschließlich darauf, dass der Inhalt der genehmigten und unterschriebenen beziehungsweise signierten (elektronischen) Niederschrift zuvor auch tatsächlich vorgelesen wurde (vergleiche etwa Bremkamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 13 Randnummer 29 mit weiteren Nachweisen). Im Fall der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift kann es im Übrigen bereits aus technischen Gründen nicht auf eine „körperliche Identität“ ankommen. Die elektronische Niederschrift wird nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E als originär elektronisches Dokument aufgenommen. Elektronische Informationen sind aber als solche nicht ohne Weiteres wahrnehmbar, sondern müssen zunächst wahrnehmbar gemacht werden, etwa durch Nutzung eines Bildschirms oder Projektors. Ausschlaggebend für die Wirksamkeit des Beurkundungsaktes ist daher, dass der verlesene Text inhaltlich identisch ist mit der genehmigten und signierten elektronischen

Niederschrift. Solange die inhaltliche Identität des Textes gewahrt wird, ist es daher auch unschädlich, wenn die verlesene Datei ein anderes Dateiformat hat als die signierte Datei. Es ist Aufgabe der Urkundsperson, die Identität sicherzustellen.

Auch soll in entsprechender Anwendung von § 13 Absatz 1 Satz 2 BeurkG in der elektronischen Niederschrift ein Schlussvermerk aufgenommen werden, wobei an die Stelle der Feststellung, dass die Niederschrift eigenhändig unterschrieben worden ist, die Feststellung tritt, dass die elektronische Niederschrift qualifiziert elektronisch signiert beziehungsweise eigenhändig elektronisch unterschrieben worden ist. Ist die elektronische Niederschrift mit den qualifizierten elektronischen Signaturen oder eigenhändigen elektronischen Unterschriften der Beteiligten versehen, so wird entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 3 BeurkG vermutet, dass die elektronische Niederschrift in Gegenwart des Notars vorgelesen oder, soweit entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG erforderlich, zur Durchsicht vorgelegt und von den Beteiligten genehmigt worden ist. Auch wenn die Urheberschaft von elektronisch vollzogenen Unterschriften nachträglich allenfalls eingeschränkt mittels Schriftsachverständigengutachten nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass die entsprechende Anwendbarkeit von § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeurkG der Gefahr eines nachträglichen Infragestellens der Wirksamkeit des Beurkundungsaktes angemessen begegnet. Zum einen begründen die im Schlussvermerk nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BeurkG enthaltenen Feststellungen der Notarin oder des Notars gemäß § 418 Absatz 1 ZPO den vollen Beweis der bezeugten Tatsachen (Bremkamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 13 Randnummer 122; Hertel in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, BeurkG Randnummer 364). Zum anderen kann die Urheberschaft einer Unterschrift als Grundlage für die Vermutung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BeurkG auch auf andere Weise nachgewiesen werden als durch Schriftsachverständigengutachten.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 12 BeurkG-E)**

§ 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E bestimmt, dass einer elektronischen Niederschrift vorgelegte Nachweise für die Vertretungsberechtigung in elektronisch beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Dies entspricht der Regelung in § 16d BeurkG für Beurkundungen mittels Videokommunikation, die ersetzt wird. Änderungen in der Sache ergeben sich nicht.

### **Zu Nummer 4 (Einfügung der §§ 13a und 13b BeurkG-E)**

#### **Zu § 13a BeurkG-E**

§ 13a BeurkG-E regelt, auf welche Weise die Beteiligten und die Notarin beziehungsweise der Notar sowie etwaige an der Beurkundung mitwirkende Personen die elektronische Niederschrift signieren und damit die Autorisierung dokumentieren. Da es sich um eine Spezialregelung im Verhältnis zu der in § 13 BeurkG vorgeschriebenen Unterschrift handelt, wird diese im unmittelbaren Anschluss verortet.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Grundregel, die bestimmt, auf welche Weise die Beteiligten ihre Autorisierung der elektronischen Niederschrift zu dokumentieren haben. Aus technischen Gründen kann eine als elektronisches Dokument aufgenommene Niederschrift nicht im hergebrachten Sinne unterschrieben werden wie ein Schriftstück. Daher sieht Absatz 1 vor, dass die Beteiligten die elektronische Niederschrift signieren, wobei die Regelung hierzu zwei verschiedene Möglichkeiten eröffnet.

Die vorgesehenen Formen der Dokumentation der Autorisierung einer elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten sind an der Funktion des Unterschriftenerfordernisses im Beurkundungsverfahren ausgerichtet. Die Unterschrift der Beteiligten hat im Beurkundungsverfahren eine eigenständige Bedeutung. Die Genehmigung der Niederschrift muss in der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten ihren Ausdruck finden. Mit der Unterschrift

wird dokumentiert, dass sich die Beteiligten ihre Erklärungen zurechnen lassen und die Niederschrift genehmigen; die Unterschrift dient damit als formelles Zeichen der Verantwortungsübernahme für Geltung und Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts und für die Echtheit des beurkundeten Willens der Beteiligten. Die Identifizierbarkeit der Beteiligten ist dagegen nicht Sinn der Unterschrift; hierzu dient die nach § 10 BeurkG durch die Notarin oder den Notar zu treffende Identitätsfeststellung (Bundesgerichtshof, Versäumnisurteil vom 25. Oktober 2002 – V ZR 279/01 –, BGHZ 152, 255 - 262, Randnummer 9). Der Unterschrift kommt somit im Beurkundungsverfahren eine Autorisierungsfunktion zu. Die in § 13a Absatz 1 BeurkG-E vorgesehene Signatur der elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten gewährleistet die funktionsäquivalente Autorisierung des Beurkundungsaktes.

Absatz 1 Nummer 1 eröffnet die Möglichkeit, dass Beteiligte die elektronische Niederschrift auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschreiben. In diesem Fall entspricht der Akt des Unterschreibens demjenigen bei Aufnahme einer papierförmigen Niederschrift. Die Autorisierungsfunktion wird damit gleichermaßen erfüllt. Insoweit ist die Regelung bewusst eng an den Wortlaut des § 13 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz BeurkG („eigenhändig unterschrieben“) angelehnt, womit auch die zu den Anforderungen an das eigenhändige Unterschreiben in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze herangezogen werden können. Mangels Verkörperung der elektronischen Niederschrift kann diese naturgemäß nicht wie ein Schriftstück im hergebrachten Sinne unmittelbar unterschrieben werden. Die elektronische Unterschrift muss vielmehr auf einem zur elektronischen Erfassung geeigneten Hilfsmittel vollzogen und derart elektronisch erfasst werden, dass sie in der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden kann. An das elektronische Hilfsmittel stellt die Regelung keine speziellen Anforderungen. Gemäß dem Zweck der Regelung können solche Geräte zum Einsatz kommen, die geeignet sind, den eigenhändigen Schreibakt elektronisch zu erfassen, so dass die eigenhändig geschriebene Unterschrift in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben werden kann. Neben speziell für diesen Zweck entwickelten Geräten (Unterschriftenpads im engeren Sinne) können beispielsweise auch Tabletcomputer, Touchbildschirme oder vergleichbare Geräte genutzt werden. In § 13b Absatz 1 BeurkG-E wird als technischer Rahmen lediglich vorgegeben, dass auf dem verwendeten Hilfsmittel die Unterschrift in Echtzeit wiedergegeben werden soll.

Nach Absatz 1 Nummer 2 besteht daneben auch die Möglichkeit, dass Beteiligte die elektronische Niederschrift mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen und dadurch ihre Genehmigung zum Ausdruck bringen. In diesem Fall wird die Autorisierungsfunktion der Unterschrift, wie bei Beurkundungen mittels Videokommunikation (§ 16b Absatz 3 BeurkG-E), durch die qualifizierten elektronischen Signaturen erfüllt.

Entscheidend ist, dass jeder Beteiligte seine Genehmigung nach Maßgabe des § 13a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BeurkG-E zum Ausdruck bringt. Sind mehrere Personen an der Beurkundung beteiligt, ist es daher möglich, dass eine Person die elektronische Niederschrift eigenhändig elektronisch unterschreibt, während eine andere Person diese mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Es ist nicht notwendig, dass sämtliche Beteiligten die elektronische Niederschrift in derselben Weise signieren.

## **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 muss die elektronische Niederschrift außerdem von der Notarin oder dem Notar mit ihrer beziehungsweise seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Dies entspricht der Regelung zur Aufnahme elektronischer Niederschriften bei Beurkundungen mittels Videokommunikation (§ 16b Absatz 3 BeurkG-E). Indem die Urkundsperson das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versieht, errichtet sie ein öffentliches elektronisches Dokument, für das nach § 371a Absatz 3 Satz 2 und § 437 ZPO die Vermutung der Echtheit gilt. Durch die qualifizierte elektronische Signatur werden Authentizität und Integrität der elektronischen Niederschrift gewährleistet.

Damit erfüllen elektronische Niederschriften und papierförmige Niederschriften gleichermaßen die Beweisfunktion der notariellen Beurkundung.

Für die Autorisierung der elektronischen Niederschrift durch die Notarin oder den Notar sieht Absatz 2 keine Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur vor. Insbesondere stellt eine mittels Erfassungsgerätes vollzogene eigenhändige Unterschrift der Notarin oder des Notars kein geeignetes Beweiszeichen dar, weil § 371a Absatz 3 Satz 2 und § 437 ZPO allein an die qualifizierte elektronische Signatur die Vermutung der Echtheit knüpfen. Die qualifizierte elektronische Signatur ist zudem notwendig, um Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments sicherzustellen. Im Übrigen besteht auch kein Bedürfnis für ein alternatives Beweiszeichen, weil Notarinnen und Notare nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNotO ohnehin über die notwendigen Mittel zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen müssen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 vervollständigt die Anforderungen, die an die eigenhändig vollzogenen elektronischen Unterschriften nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 BeurkG-E zu stellen sind. Die elektronischen Unterschriften müssen danach am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden. Erst durch die Wiedergabe der elektronisch erfassten Unterschrift in dem elektronischen Dokument wird der notwendige Bezug zwischen Beweiszeichen und elektronischer Niederschrift hergestellt. Von besonderen technischen Anforderungen an die Wiedergabe der Unterschrift wird bewusst abgesehen. Dem Zweck der Regelung entsprechend ist ausschlaggebend, dass die wiedergegebene Unterschrift als solche bildlich erkennbar ist.

Aus technischen Gründen ist es notwendig, dass die elektronischen Unterschriften bildlich in das Dokument aufgenommen werden, bevor eine andere Person das Dokument mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Denn eine Veränderung des Dokuments nach dem Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur hätte die Ungültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur zur Folge.

### **Zu Absatz 4**

In Absatz 4 werden die Anforderungen zusammengefasst, die an die qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten (§ 13a Absatz 1 Nummer 2 BeurkG-E) und der Urkundsperson (§ 13a Absatz 2 BeurkG-E) gestellt werden. Wesentliche der bislang in § 16b Absatz 4 BeurkG nur für die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift bei der Beurkundung mittels Videokommunikation geregelten Vorgaben werden hier übernommen.

Nach Satz 1 sollen die qualifizierten elektronischen Signaturen auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Dies entspricht im Wesentlichen § 16b Absatz 4 Satz 2 BeurkG. Die Ergänzung des Wortes „qualifizierten“ erfolgt aus sprachlichen Gründen, ohne dass sich in der Sache eine Änderung ergibt.

Satz 2 bestimmt, dass die signierenden Personen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen müssen. Dies entspricht weitgehend § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 BeurkG.

Im Unterschied zu § 16b Absatz 4 Satz 3 BeurkG soll § 13a Absatz 4 Satz 2 BeurkG-E auch hinsichtlich der Signatur der Beteiligten als Muss-Vorschrift ausgestaltet werden. Das Bedürfnis für eine Soll-Vorschrift in den Online-Verfahren wurde aus dem Umstand abgeleitet, dass in dieser speziellen Verfahrenssituation eine Beteiligte oder ein Beteiligter die Erstellung der Signatur durch eine andere Person auslösen lässt. Dieses Problem besteht in Präsenzverfahren nicht, weshalb es hier bei der zwingenden persönlichen Erstellung des Beweiszeichens bleiben soll.

Zudem soll in Satz 2 auf die beurkundungsrechtliche Verweisung auf die Berufspflichten des § 33 Absatz 3 BNotO betreffend die Verwaltung der zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen erforderlichen elektronischen Signaturerstellungsdaten verzichtet werden. Mit Blick auf neben den Notarinnen und Notaren für öffentliche Beurkundungen zuständige andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen im Sinne von § 1 Absatz 2 BeurkG ist die für Fernsignaturen in § 33 Absatz 3 Satz 2 BNotO vorgesehene Verwahrung von elektronischen Signaturerstellungsdaten durch die Notarkammer oder die Bundesnotarkammer nicht passend. Die Bedeutung der in § 1 Absatz 2 BeurkG angeordneten entsprechenden Geltung dieser Regelung für die sonstigen Stellen bliebe unklar. Da § 33 Absatz 3 BNotO ohnehin bereits als berufsrechtliche Pflicht von den Notarinnen und Notaren zu beachten ist und es auch für papierförmige Beurkundungen an einer vergleichbaren Parallelregelung im Beurkundungsrecht fehlt, kann auf eine beurkundungsrechtliche Verweisung verzichtet werden.

Nach den Sätzen 3 und 4 sollen am Schluss der elektronischen Niederschrift die Namen der Personen angegeben werden, die diese mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen, wobei dem Namen der Notarin oder des Notars ihre oder seine Amtsbezeichnung beigefügt werden soll. Lediglich das Wort „signieren“ im bisherigen § 16b Absatz 4 Satz 3 BeurkG soll durch die Wörter „mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen“ ersetzt werden. Da auch durch das Unterschreiben mittels auf einem elektronischen Hilfsmittel eine (einfache) elektronische Signatur erstellt wird, soll durch die Anpassung des Wortlauts deutlich gemacht werden, dass die Regelung allein für qualifizierte elektronische Signaturen gilt. Für die elektronischen Unterschriften erübrigt sich eine entsprechende Regelung, weil die Unterschriften nach § 13a Absatz 3 BeurkG-E ohnehin am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden müssen.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, dass an die Stelle der nach dem BeurkG vorgesehenen Unterschriften anderer Personen deren elektronische Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3 treten. Zu diesen Personen zählen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Verständigungspersonen, Zeuginnen und Zeugen sowie eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar, sofern diese Personen zu der Verhandlung gezogen sind. Unberührt bleibt die Rechtsnatur des jeweiligen Unterschriften- beziehungsweise Signaturerfordernisses als Soll- oder Muss-Vorgabe, die sich allein nach der Vorschrift bestimmt, die das Unterschriftserfordernis für die betreffende Person anordnet. So handelt es sich beispielsweise bei dem Erfordernis der elektronischen Signatur des Schreibzeugens entsprechend § 25 Satz 3 BeurkG um eine Muss-Vorschrift, während die elektronische Signatur des Dolmetschers entsprechend § 16 Absatz 3 Satz 5 BeurkG eine Soll-Vorgabe ist. In der Sache entspricht auch dies der Regelung in § 16b Absatz 4 Satz 1 BeurkG (vergleiche die Begründung zu § 16b Absatz 4 BeurkG in Bundestagsdrucksache 19/28177, Seite 118).

#### **Zu § 13b BeurkG-E**

Flankierend zu § 13a BeurkG-E werden in § 13b BeurkG-E technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften geregelt.

#### **Zu Absatz 1**

Aufgrund von § 13a Absatz 1 BeurkG-E soll das Signieren elektronischer Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E ausschließlich mittels eines Signatursystems erfolgen, das durch eine staatliche Stelle oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird. Ein Signieren über andere Signatursysteme, die nicht unter staatlicher Verantwortung stehen, ist danach beurkundungsrechtlich unzulässig.

Notarinnen und Notare nehmen im Beurkundungsverfahren wie im gesamten Spektrum ihrer Tätigkeit Staatsaufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege wahr, also Zuständigkeiten, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sind (BVerfG NJW 1987, 887; 2012, 2639, 2641; ähnlich bereits BVerfG NJW 1964, 1516, 1517). Entsprechendes gilt für andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen nach § 1 Absatz 2 BeurkG. Vor dem Hintergrund des hoheitlichen Charakters des Beurkundungsverfahrens kommt es beurkundungsverfahrensrechtlich zur Erfüllung der notariellen Amtspflichten im Rahmen der Beurkundungsverhandlung wesentlich darauf an, dass die verwendeten informationstechnischen Systeme nur durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden. Durch diese Vorgabe soll die Integrität der hoheitlichen Beurkundungstätigkeit sichergestellt und der hoheitliche Charakter des Beurkundungsaktes auch bei Aufnahme der Niederschrift als elektronisches Dokument uneingeschränkt erhalten werden.

Hierdurch soll zugleich sichergestellt werden, dass außerhalb der Staatsverwaltung stehende private Dritte keinerlei Zugriff auf die sensiblen Inhalte eines Beurkundungsverfahrens erhalten. Bürgerinnen und Bürger sowie Urkundspersonen und -stellen müssen insbesondere auch im Interesse eines funktionierenden Rechtsverkehrs uneingeschränkt auf die Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des im Rahmen der Beurkundungsverhandlung zur Anwendung kommende Signatursystems vertrauen können.

Daneben soll das Signatursystem den Urkundspersonen die Einhaltung der ihnen obliegenden Amtspflichten ermöglichen. Neben den verfahrensrechtlichen Anforderungen des BeurkG darf das zur Anwendung kommende IT-System dabei insbesondere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der Urkundspersonen nicht verletzen. Weiter ermöglicht eine staatliche Kontrolle, dass das IT-System der Unparteilichkeit und Neutralität der Urkundspersonen als öffentlichen Amtsträgern ausreichend Rechnung trägt; ausgeschlossen sein sollten beispielsweise Zusätze, die auf die Verwendung eines bestimmten IT-Systems für die Urkundenerrichtung hinweisen und dabei einen werbenden Eindruck vermitteln könnten.

Mit Blick auf durch Notarinnen und Notare vorgenommene Beurkundungen kann das notwendige Vertrauen in die Gewährleistung der erforderlichen Eigenschaften des Signatursystems in besonderem Maße der Bundesnotarkammer entgegengebracht werden. Die Bundesnotarkammer ist als unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts in besonderer Weise geeignet, Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des Signatursystems zu gewährleisten. Außerdem verfügt sie über die erforderliche technische Expertise, spezifisch notarbezogene IT-Anwendungen zu entwickeln und zu betreuen und kann die erforderliche IT-Softwareausstattung den deutschen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrigschwellig durch Einbindung in die Systeme der Bundesnotarkammer zur Verfügung stellen. Daher soll durch die Aufgabenübertragung in § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BNotO-E vorgesehen werden, dass die Bundesnotarkammer den Notarinnen und Notaren ein Signatursystem zur Aufnahme elektronischer Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E sowie zur Vornahme von Beglaubigungen elektronischer Unterschriften nach § 40b BeurkG-E bereitstellt.

Da neben Notarinnen und Notaren auch andere Urkundspersonen und -stellen in bestimmten Fällen für öffentliche Beurkundungen zuständig sind, soll keine Nutzung eines bestimmten Signatursystems vorgeschrieben werden. Urkundspersonen und -stellen können daher ein anderes Signatursystem nutzen, sofern dieses durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass andere staatliche Stellen gleichermaßen geeignet sind, Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des Signatursystems zu gewährleisten, wie die Bundesnotarkammer.

Von der Urkundsperson selbst kann demgegenüber nicht erwartet werden, dass sie die Funktionsabläufe des zur Errichtung einer elektronischen Niederschrift eingesetzten Signatursystems selbstständig prüfen und sich auf diese Weise vergewissern kann, dass die

technische Gestaltung des Systems die Einhaltung der ihr obliegenden Amtspflichten uneingeschränkt ermöglicht. Auf Grundlage von § 13b Absatz 1 BeurkG-E soll die Urkundsperson vielmehr auf die staatliche Stelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts vertrauen dürfen, die das System selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte bereitstellt und daher die Verantwortung für die technische Gestaltung des Systems trägt.

Innerhalb des durch die gesetzlichen Amtspflichten der Urkundsperson gesetzten Rahmens besteht bei der Ausgestaltung des Systems ein Gestaltungsspielraum. Der Begriff des Signatursystems ist insofern technikoffen zu verstehen und kann neben einer speziellen Fachanwendung beispielsweise auch Kombinationen einzelner Funktionsmodule umfassen, die zum Zwecke der Errichtung einer elektronischen Niederschrift nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 und des § 13a BeurkG-E genutzt werden.

### **Zu Absatz 2**

Insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Urkundsperson bestimmt Absatz 2, dass die staatliche Stelle oder juristische Person nach Absatz 1 sicherzustellen hat, dass durch das Signatursystem andere als an der Beurkundungsverhandlung teilnehmende Personen keine Kenntnis vom Inhalt der elektronischen Niederschrift erlangen. Zugleich wird hierdurch auch datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen.

Durch die Bezugnahme auf das Signatursystem soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine technische Anforderung an die Gestaltung des Systems handelt. Das System ist daher in einer Weise auszugestalten, die gewährleistet, dass außenstehende Dritte durch die technischen Abläufe keinen Zugang zu den sensiblen Inhalten der Beurkundungsverhandlung erlangen können. Absatz 2 regelt dagegen keine Amtspflichten der Urkundsperson. Mit Blick auf die Amtspflicht zur Verschwiegenheit bleibt es bei den allgemein geltenden Grundsätzen. Dementsprechend schließt die Regelung selbstverständlich auch nicht aus, dass beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notarin oder des Notars mit der elektronischen Niederschrift umgehen und sie zur Kenntnis nehmen, etwa im Rahmen von Vorbereitungs- oder Vollzugstätigkeiten.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 sollen die zur elektronischen Erfassung eigenhändiger Unterschriften verwendeten elektronischen Hilfsmittel, beispielsweise Unterschriftenpads, die Unterschriften auf dem Hilfsmittel in Echtzeit wiedergeben. So soll die Unterschrift beispielsweise auf dem Display eines Unterschriftenpads sichtbar sein, um zu gewährleisten, dass der Unterschreibende wie bei einer Unterschriftsleistung auf Papier den Schreibakt optisch wahrnehmen kann. Hierdurch wird der Akt des Unterschreibens äquivalent abgebildet, was die Erfüllung der Autorisierungsfunktion unterstützt.

### **Zu Nummer 5 (Verschiebung und Änderung des bisherigen § 13a BeurkG in § 13c BeurkG-E)**

Aufgrund der als §§ 13a und 13b BeurkG-E eingefügten Spezialregelungen zum Signieren einer elektronischen Niederschrift und den diesbezüglichen technischen Rahmenbedingungen wird die bisherige Regelung in § 13a BeurkG zur eingeschränkten Beifügungs- und Vorlesungspflicht bestimmter Bezugsurkunden nunmehr in einem neuen § 13c BeurkG-E verortet. Zudem werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Regelung geändert, um eine Bezugnahme auf elektronische Dokumente zu ermöglichen.

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung im Absatz 1 Satz 3 des § 13c BeurkG-E wird klargestellt, dass die Verweisung auf eine andere notarielle Niederschrift unter Einschränkung der Beifügungs- und

Vorlesungspflicht auch dann erfolgen kann, wenn die andere Niederschrift bei der Beurkundung zumindest in elektronisch beglaubigter Abschrift vorliegt. Der Begriff „vorliegt“ wird hierzu durch den medienneutralen Begriff „einsehbar“ ersetzt.

Bislang wird in der Literatur überwiegend davon ausgegangen, dass elektronische Dokumente einschließlich elektronisch beglaubigter Abschriften nicht unmittelbar als Verweisungsurkunden geeignet sind, sondern vor der Beurkundung, in der nach § 13a BeurkG verfahren werden soll, wieder in die Papierform zu überführen und in einen beglaubigten Ausdruck umzuwandeln sind (vergleiche etwa Winkler, Beurkundungsgesetz, 21. Auflage 2023, § 13a Randnummern 78, 88 mit weiteren Nachweisen). Durch die Änderung wird klargestellt, dass dieser Medienbruch für Zwecke einer Bezugnahme nach § 13c BeurkG-E nicht erforderlich ist, sondern es genügt, wenn die Niederschrift bei der Beurkundung in elektronisch beglaubigter Abschrift einsehbar ist. Dies ist auch in der Sache gerechtfertigt, da eine elektronisch beglaubigte Abschrift in Bezug auf ihren Beweiswert die gleiche Qualität wie eine beglaubigte Abschrift in Papierform besitzt (ebenso Winkler, Beurkundungsgesetz, 21. Auflage 2023, § 13a Randnummer 88). Dementsprechend ist eine Bezugnahme nach § 13c BeurkG-E erst recht möglich, wenn die Einsicht in eine elektronische Fassung der Urschrift der Niederschrift oder eine elektronische Urschrift der elektronischen Niederschrift möglich ist. Im Wortlaut des § 13c Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E kommt dies in der Formulierung „zumindest“ zum Ausdruck.

Bewusst abgesehen wird davon, in der Bestimmung neben der dort bereits genannten „beglaubigten Abschrift“ auch die „elektronisch beglaubigte Abschrift“ zu nennen. Wie auch sonst lässt sich hier unter den Begriff der beglaubigten Abschrift neben der papierförmigen beglaubigten Abschrift gleichermaßen die elektronisch beglaubigte Abschrift fassen. Dieses Verständnis entspricht auch § 39a Absatz 1 Satz 1 BeurkG, wonach Beglaubigungen im Sinne des § 39 BeurkG, zu denen auch Abschriftsbeglaubigungen zählen, auch elektronisch errichtet werden können. Auch angesichts des gleichen Beweiswertes von papierförmigen beglaubigten Abschriften und elektronisch beglaubigten Abschriften kann im Allgemeinen von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden.

In der Sache bleibt weiterhin maßgeblich, dass den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet wird, vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts noch einmal vom Inhalt der anderen Niederschrift Kenntnis nehmen zu können. Die vorgesehene sprachliche Änderung führt insoweit nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Regelung. Bei einer elektronisch beglaubigten Abschrift kann eine Einsichtnahme mittels eines Bildschirms oder eines anderen Anzeigegerätes ermöglicht werden.

### **Zu Buchstabe b**

§ 13a Absatz 4 BeurkG ermöglicht derzeit nur dann eine Bezugnahme mit eingeschränkter Beifügungs- und Vorlesungspflicht auf von einer öffentlichen Behörde im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse selbst angefertigte oder bei ihr eingereichte Karten oder Zeichnungen, wenn diese von der öffentlichen Behörde „mit Unterschrift und Stempel oder Siegel versehen worden sind“. Damit dürften elektronische Dokumente auch im Anwendungsbereich des Absatzes 4 derzeit als Verweisungsobjekt ausscheiden. Sofern ein elektronisches Dokument in Bezug auf seinen Beweiswert die gleiche Qualität wie eine Papierurkunde gemäß Absatz 4 hat, ist diese Differenzierung in der Sache allerdings nicht gerechtfertigt. Daher soll im neuen § 13c Absatz 4 Satz 2 BeurkG-E künftig bestimmt werden, dass in gleicher Weise auch auf Karten oder Zeichnungen in elektronischen Dokumenten verwiesen werden kann, bei denen an die Stelle der Unterschrift oder des Siegels oder Stempels ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur tritt, wobei das zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat die Behörde erkennen lassen muss. Da behördlich bescheinigte Aufteilungspläne nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Praxis den Hauptanwendungsfall der Verweisung nach Absatz 4 darstellen, ist die Regelung an die Vorgaben für elektronisch erteilte Bescheinigungen in § 8 Absatz 3 Satz 2

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz angelehnt.

Darüberhinausgehend werden auch mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehene elektronische Dokumente in den Anwendungsbereich einbezogen. Nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann bei Verwaltungsakten und sonstigen Dokumenten einer Behörde auf diese Weise die Schriftform ersetzt werden, so dass mit Hilfe eines qualifizierten elektronischen Siegels nach Maßgabe von § 371a Absatz 3 Satz 1 der ZPO ein öffentliches elektronisches Dokument erstellt werden kann. In dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (Bundestagsdrucksache 20/8093) ist zudem eine Änderung von § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO vorgesehen. Danach soll die Echtheitsvermutung entsprechend § 437 ZPO zukünftig auch für solche öffentlichen elektronischen Dokumente gelten, die von der Behörde mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen wurden. Auf dieser Grundlage ist es gerechtfertigt, auch solche Dokumente als Bezugsdokument nach § 13c Absatz 4 BeurkG-E zuzulassen.

### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 14 BeurkG-E)**

Um die eingeschränkte Vorlesungspflicht nach § 14 BeurkG auch für den Fall der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift in praktikabler Weise umsetzbar zu machen, sind im dortigen Absatz 2 Änderungen geboten.

Die in § 14 Absatz 2 Satz 1 BeurkG geregelte Pflicht, die letzte Seite der Anlage zu unterschreiben (erster Halbsatz) und die übrigen Seiten einer mehrseitigen Anlage zu unterzeichnen (zweiter Halbsatz), lässt sich bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nicht sachgerecht abbilden. Sofern Beteiligte die elektronische Niederschrift mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 BeurkG-E), kann sowohl das Unterschriftserfordernis als auch das Unterzeichnungserfordernis schon aufgrund der Signaturtechnik keine Rolle spielen. Denn der Vorgang des elektronischen Signierens bezieht sich auf das gesamte Dokument, da zunächst aus dem Gesamttext ein Hashwert gebildet wird, der mit dem privaten Signaturschlüssel signiert wird. Es wird das gesamte Dokument, das heißt die elektronische Niederschrift einschließlich der beigefügten Anlagen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verknüpft. Eine Signatur von nur einzelnen Seiten der elektronischen Niederschrift ist technisch gar nicht möglich (vergleiche Brekamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 14 Randnummer 29 und § 16b Randnummer 33 zur elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG). Sofern die Beteiligten die elektronische Niederschrift eigenhändig auf einem elektronischen Hilfsmittel unterschreiben, wäre eine elektronische Unterzeichnung einzelner Seiten zwar in technischer Hinsicht vorstellbar. Es wäre allerdings völlig unzumutbar und den Beteiligten kaum zu vermitteln, wenn sie eine Anlage nach § 14 BeurkG auf jeder Seite und damit unter Umständen hundertfach mittels eines elektronischen Unterschriftenpads oder eines anderen Erfassungsgerätes unterzeichnen müssten. Im Übrigen sind sowohl das Unterschrifts- wie auch das Unterzeichnungserfordernis des § 14 Absatz 2 Satz 1 BeurkG – auch für die Aufnahme papierförmiger Niederschriften – verzichtbar und können durch eine besondere gesetzliche Belehrungspflicht angemessen kompensiert werden.

Das Unterzeichnungserfordernis des § 14 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG kann ersatzlos gestrichen werden, ohne dass der hiermit verfolgte Zweck verfehlt würde. Der Unterzeichnungspflicht wird vor allem eine Kontrollfunktion beigemessen. Durch Unterzeichnung jeder Seite soll dokumentiert werden, dass die Beteiligten die Möglichkeit hatten, den Inhalt der nicht verlesenen Anlage Seite für Seite zu erfassen und auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/11034, Seite 41 sowie Brekamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 14 Randnummer 26). Diese spezielle Form der Dokumentation der Kontrollmöglichkeit ist aber nicht erforderlich und entspricht auch nicht dem Regelungsansatz vergleichbarer Verfahrensvorschriften. Nach § 14 Absatz 3 zweiter Halbsatz BeurkG soll in der Niederschrift ohnehin festgestellt werden, dass

den Beteiligten die in Bezug genommene Anlage zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist. Es ist daher auch ohne das Unterzeichnungserfordernis hinreichend für eine Dokumentation (mit dem besonderen Beweiswert einer notariellen Feststellung) gesorgt. Für die Vollständigkeit der Niederschrift einschließlich der Anlagen ist der Notar in jedem Fall verantwortlich. Dem entspricht auch die Regelung des § 23 BeurkG, wonach einem hörbehinderten Beteiligten die Niederschrift anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorzulegen ist, was ebenfalls in der Niederschrift festgestellt werden soll, ohne dass eine Unterzeichnung jeder einzelnen Seite verlangt würde. Der Verzicht auf das Unterzeichnungserfordernis des § 14 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG beseitigt damit einen Wertungswiderspruch und trägt auch der berechtigten Kritik in der Literatur Rechnung (vergleiche beispielsweise Hertel in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, BeurkG Randnummer 444: „anglo-amerikanischer Fremdkörper“; Kanzleiter, Deutsche Notarzeitschrift 1999, 292, 299: „Missgriff“; Limmer in: Frenz/Miermeister, 5. Auflage 2020, § 14 Randnummer 12: „wesensfremdes Element“).

Der in § 14 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz BeurkG vorgeschriebenen Unterschrift auf der letzten Seite der Anlage wird eine Autorisierungsfunktion zugeschrieben (Bremkamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 14 Randnummer 26). Um ihre Verantwortlichkeit für die hier niedergelegten Verpflichtungen herauszustellen, soll die Anlage von den Beteiligten besonders unterschrieben werden (so die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 14 BeurkG, Bundestagsdrucksache 19/28177, Seite 118). Die Verantwortlichkeit für die in der Anlage niedergelegten Verpflichtungen wird den Beteiligten aber mindestens ebenso wirksam durch eine Belehrung des Notars über die Bedeutung des Verweises auf das beigefügte Schriftstück verdeutlicht. Eine solche besondere Pflicht zur Belehrung über die Bedeutung eines Verweises sieht bereits § 13a Absatz 3 Satz 2 BeurkG vor. Die dortige Regelung wird in § 14 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E übernommen. Hierdurch wird der Verzicht auf das Unterschriftserfordernis angemessen und systemkonform kompensiert. Die Prüfungs- und Belehrungspflichten in Bezug auf die beigefügten Schriftstücke bleiben weiterhin unberührt, was in § 14 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E zukünftig durch die Formulierung „Unbeschadet des § 17“ zu Ausdruck kommt, ohne dass hiermit in der Sache eine Änderung verbunden wäre

### **Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3)**

In der Überschrift des Unterabschnitts 3 im Abschnitt 2 kommt bisher zum Ausdruck, dass elektronische Niederschriften derzeit ausschließlich im Falle von Beurkundungen mittels Videokommunikation aufgenommen werden können. Durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen im Unterabschnitt 2, insbesondere des § 8 BeurkG-E, sollen elektronische Niederschriften zukünftig auch in Präsenzverfahren aufgenommen werden können. Im Unterabschnitt 3 sollen nur noch Besonderheiten der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift speziell für Online-Verfahren geregelt werden. Dies ist in der Überschrift des Unterabschnitts 3 nachzuvollziehen, indem dort der Hinweis auf die elektronische Niederschrift gestrichen wird.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 16b BeurkG-E)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bei Aufnahme elektronischer Niederschriften grundsätzlich zu beachtenden Verfahrensregeln sollen nach diesem Entwurf zukünftig in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 geregelt werden. Unterabschnitt 3 soll danach nur noch Sonderregelungen für Beurkundungen mittels Videokommunikation vorsehen. Daher bestimmt § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E für Beurkundungen mittels Videokommunikation, dass hier die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend gelten, soweit im Unterabschnitt 3 nichts anderes bestimmt ist. Im Ergebnis gelten für Beurkundungen mittels Videokommunikation in erster Linie die Regelungen des Unterabschnitts 3. Soweit solche besonderen Regelungen im Unterabschnitt 3 fehlen, gelten gemäß § 16b

Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E die Regelungen des Unterabschnitts 2 über die elektronische Niederschrift und ersatzweise die Regelungen über die (papierförmige) Niederschrift entsprechend.

#### **Zu Buchstabe b, c und e**

Dass die elektronische Niederschrift als elektronisches Dokument errichtet wird, soll sich zukünftig aus § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E ergeben, auf den § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E verweist. Um eine Redundanz zu vermeiden wird § 16b Absatz 2 BeurkG aufgehoben. In der Folge werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 die neuen Absätze 2 bis 4.

Dass am Schluss der elektronischen Niederschrift die Namen der signierenden Personen angegeben werden sollen, ist zukünftig in § 13a Absatz 4 Satz 3 und 4 BeurkG-E geregelt, der gemäß § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E entsprechend anzuwenden ist. Daher wird auch § 16b Absatz 2 Satz 3 BeurkG-E aufgehoben.

#### **Zu Buchstabe d**

§ 16b Absatz 4 BeurkG regelt derzeit die Anforderungen an die qualifizierten elektronischen Signaturen, mit denen die elektronische Niederschrift bei einer Beurkundung mittels Videokommunikation versehen werden muss. Diese Anforderungen werden aus systematischen Gründen nunmehr in § 13a Absatz 4 BeurkG-E geregelt, der für Beurkundungen mittels Videokommunikation über § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E entsprechend gilt. Daher wird § 16b Absatz 4 BeurkG, nunmehr als § 16b Absatz 3 BeurkG-E, neu gefasst und soll nun nur noch Abweichungen gegenüber § 13a BeurkG-E regeln.

§ 16b Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E entspricht § 16b Absatz 4 Satz 1 BeurkG. Danach müssen die Beteiligten bei Beurkundungen mittels Videokommunikation die elektronische Niederschrift mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Eine Autorisierung durch auf einem elektronischen Hilfsmittel eigenhändig vollzogene Unterschrift ist in Online-Verfahren nicht zugelassen.

§ 16b Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E entspricht § 16b Absatz 4 Satz 3 BeurkG. Anders als in Präsenzverfahren ist die Regelung, nach der die Beteiligten die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst zu erstellen haben, als Soll-Vorschrift ausgestaltet und nicht als Muss-Vorschrift. Dieser Unterschied ist den Besonderheiten des Online-Verfahrens geschuldet, wo es sich der Wahrnehmung der Urkundsperson entzieht, ob die über das Videokommunikationssystem an der Beurkundungsverhandlung teilnehmenden Beteiligten ihren Signaturen tatsächlich selbst erstellen (vergleiche im Einzelnen die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 16b Absatz 4, Bundestagsdrucksache 19/28177, Seite 119).

#### **Zu Nummer 9 (Aufhebung des § 16d BeurkG)**

Zur Vermeidung einer Redundanz wird § 16d BeurkG aufgehoben. Diese Regelung entspricht derjenigen des § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E, die gemäß § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E auch für Beurkundungen mittels Videokommunikation gilt.

#### **Zu Nummer 10 (Änderung des § 16e BeurkG-E)**

Die Regelung zu sogenannten gemischten Beurkundungen in § 16e BeurkG wird an die in § 8 Absatz 2 BeurkG-E vorgesehene Möglichkeit zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift in Präsenzverfahren angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Da es in § 8 Absatz 2 und § 16b BeurkG-E nun zwei verschiedene Ausprägungen der elektronischen Niederschrift zur Beurkundung von Willenserklärungen gibt, wird in § 16e

Absatz 1 Satz 1 BeurkG präzisiert, dass dort die elektronische Niederschrift nach § 16b BeurkG gemeint ist, die mit Blick auf die mittels Videokommunikation mitwirkenden Beteiligten aufgenommen wird. Mit den körperlich anwesenden Beteiligten ist weiterhin zusätzlich eine inhaltsgleiche Niederschrift nach § 8 BeurkG aufzunehmen, wobei diese Niederschrift in Folge der Neufassung des § 8 BeurkG-E entweder in Papierform (§ 8 Absatz 1 BeurkG-E) oder als elektronisches Dokument (§ 8 Absatz 2 BeurkG-E) aufgenommen werden kann.

Das Erfordernis der Aufnahme zweier Niederschriften bei gemischten Beurkundungen wird damit zunächst beibehalten. Perspektivisch erscheint es durchaus vorstellbar, dass für sämtliche Beteiligten einer gemischten Beurkundung eine gemeinsame elektronische Niederschrift aufgenommen wird, die von den mittels Videokommunikation mitwirkenden Beteiligten mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen wird und von den körperlich Anwesenden entweder ebenfalls mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen oder auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben wird. Allerdings sind hierzu umfangreiche technische Maßnahmen notwendig, die angesichts der vergleichsweise geringen praktischen Bedeutung der gemischten Beurkundung derzeit zurückgestellt werden sollen, um die zur Umsetzung dieses Entwurfs veranlassten technischen Entwicklungen nicht unnötig zu verkomplizieren.

### **Zu Buchstabe b**

In § 16e Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E wird nachvollzogen, dass nach diesem Entwurf bei gemischten Beurkundungen zukünftig auch zwei elektronische Niederschriften, nämlich eine nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E und eine nach § 16b BeurkG-E, aufgenommen werden können.

### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 31 BeurkG-E)**

Der derzeit nicht belegte § 31 BeurkG-E bestimmt, dass über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine elektronische Niederschrift nicht aufgenommen werden darf. Es handelt sich um eine Ausnahme von dem in § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E geregelten Grundsatz, dass bei der Beurkundung von Willenserklärungen die Niederschrift auch als elektronisches Dokument aufgenommen werden kann.

Diese Ausnahme ist erforderlich, weil das Nachlasswesen, insbesondere die Regelungen über die besondere amtliche Verwahrung durch die Nachlassgerichte auf in Papierform errichtete Verfügungen von Todes wegen ausgerichtet ist. Gegenstand der besonderen amtlichen Verwahrung ist stets die Urschrift einer Verfügung von Todes wegen. Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BeurkG ist die Urschrift eines notariell beurkundeten Testaments unverzüglich nach der Beurkundung in die besondere amtliche Verwahrung zu geben. Gleiches gilt nach § 34 Absatz 2 BeurkG für die Urschrift eines notariell beurkundeten Erbvertrages, sofern nicht die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung ausschließen. Zuständig für die Verwahrung der Urschrift der notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen ist damit in diesen Fällen das Nachlassgericht. Auch in den Fällen, in denen die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung eines notariell beurkundeten Erbvertrages ausschließen, ist die Notarin oder der Notar nur so lange für die Verwahrung der Urschrift des Erbvertrages zuständig, bis die Urschrift des Erbvertrages bei Eintritt des Erbfalls (§ 34a Absatz 3 Satz 1 BeurkG) oder im Fall des § 351 Satz 2 FamFG zur Eröffnung an das Nachlassgericht abzuliefern ist. Anschließend wird die Urschrift des Erbvertrages vom Nachlassgericht verwahrt. Dementsprechend ist auch Gegenstand der Rückgabe einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen oder der notariellen Verwahrung an die Erblasserinnen und Erblasser oder die Vertragsschließenden nach § 2256 Absatz 1 Satz 1, den §§ 2272 und 2300 Absatz 2 BGB die Urschrift der Verfügung von Todes wegen.

Diese Regelungen lassen sich aus technischen Gründen nicht auf elektronische Dokumente übertragen. Weil elektronische Dateien generell beliebig oft reproduzierbar sind,

lassen sich gegenwärtig Urschriften in elektronischer Form nicht abbilden. Von elektronischen Niederschriften gibt es daher keine „geborene“ Urschrift. Für Zwecke des Beurkundungsverfahrens fingiert das Beurkundungsrecht lediglich die in der elektronischen Urkundensammlung der Notarin oder des Notars verwahrte elektronische Niederschrift als Urschrift (§ 45 Absatz 3 BeurkG). Diese „gekorene“ Urschrift kommt schon aufgrund der Zuständigkeit der Nachlassgerichte als Gegenstand der besonderen amtlichen Verwahrung nicht in Betracht.

Bereits im Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1396) wurden Verfügungen von Todes wegen von der Übertragung in die elektronische Form nach § 56 BeurkG ausgenommen (vergleiche zu den zugrundeliegenden Erwägungen die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 34 Absatz 4 BeurkG, Bundestagsdrucksache 18/10607, Seite 84). Es entspricht dieser Wertung, letztwillige Verfügungen auch von der Möglichkeit einer originären elektronischen Errichtung durch Aufnahme einer elektronischen Niederschrift auszuschließen. Wie das Verbot der Übertragung und Verwahrung nach § 34 Absatz 4 BeurkG umfasst auch das Verbot der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 31 BeurkG alle in der Urkunde mit einem Erbvertrag verbundene Verträge und Erklärungen, so etwa bei einem Ehe- und Erbvertrag auch den ehevertraglichen Teil.

#### **Zu Nummer 12 (Änderung des § 33 BeurkG-E)**

Durch § 33 BeurkG-E wird klargestellt, dass der Ausschluss der elektronischen Niederschrift bei einem (einseitigen) Erbvertrag auch für die Erklärung des anderen Vertragschließenden entsprechend gilt.

#### **Zu Nummer 13 (Änderung des § 36 BeurkG-E)**

Der neue § 36 Absatz 2 BeurkG-E enthält grundsätzliche Regelungen über die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge.

Satz 1 ermöglicht es, die bei der Beurkundung aufzunehmende Niederschrift statt in Papierform zukünftig auch als elektronisches Dokument aufzunehmen. Derzeit ist die Niederschrift zwingend in Papierform zu errichten, eine Errichtung in elektronischer Form ist bislang ausgeschlossen.

Die Regelung stellt es in das freie Ermessen der Notarin oder des Notars, künftig zwischen den verschiedenen Formen der Errichtung einer Niederschrift für sonstige Beurkundungen zu wählen. Die Amtsperson soll durch Satz 1 selbst die Entscheidung treffen können, wie sie den ihr obliegenden gesetzlichen Urkundsgewährungsanspruch erfüllt, der sich insoweit nur auf die Beurkundung des Vorgangs an sich bezieht; ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Errichtung der Niederschrift soll dagegen nicht bestehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E verwiesen.

Satz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Unterabschnitts 1 im Abschnitt 3 über die bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge aufzunehmende Niederschrift bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend gelten, soweit im Unterabschnitt 1 nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung entspricht derjenigen in § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E. Auch hier ist die Anordnung der entsprechenden Geltung erforderlich, weil einzelne Regelungen in § 37 BeurkG wegen der Besonderheiten des elektronischen Mediums keine unmittelbare Anwendung auf elektronische Niederschriften finden können. Dies gilt namentlich für § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeurkG zu Erklärungen in Schriftstücken, auf die in der Niederschrift

verwiesen wird. Insoweit kann auf die Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E verwiesen werden.

#### **Zu Nummer 14 (Änderung des § 37 BeurkG-E)**

§ 37 Absatz 3 BeurkG-E bestimmt, dass bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 36 Absatz 2 BeurkG-E die Regelung zur Signatur einer elektronischen Niederschrift nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E durch die Notarin beziehungsweise den Notar in § 13a Absatz 2 und 4 BeurkG-E entsprechend gilt. Auch hier muss die elektronische Niederschrift von der Urkundsperson mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, wobei für die Signatur die in § 13a Absatz 4 BeurkG-E geregelten Anforderungen gelten.

#### **Zu Nummer 15 (Änderung des § 39a BeurkG-E)**

§ 39a BeurkG wird in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und in Absatz 4 an die neue Möglichkeit zur Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichens angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 39a BeurkG regelt die elektronische Vermerkkurkunde und bestimmt, dass Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG elektronisch errichtet werden können. Durch die Änderung des § 39a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG-E wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich der elektronischen Vermerkkurkunden neben der Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen auch die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen erfasst. Damit bedarf es zur Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen der Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses nach den Bestimmungen des § 39a BeurkG. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen werden in § 40b BeurkG-E geregelt.

Elektronischer Unterschriften und Handzeichen können ausschließlich an elektronischen Dokumenten angebracht werden. Papierdokumente können dagegen naturgemäß nicht mit elektronischen Unterschriften oder Handzeichen versehen werden. Folglich ist deren Beglaubigung ausschließlich mittels einer elektronischen Vermerkkurkunde gemäß § 39a BeurkG denkbar, nicht dagegen mittels einer papiergebundenen Vermerkkurkunde gemäß § 39 BeurkG. Insoweit entspricht die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (vergleiche die Regierungsbegründung zu § 39a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG, Bundestagsdrucksache 19/28177, Seite 125).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG enthaltene Regelung zu den bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu beachtenden Anforderungen ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch den angefügten Satz 2 wird der Anwendungsbereich der Regelung des § 39a Absatz 4 BeurkG auf die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen erweitert.

Wie bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch bei der Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen ein dauerhafter und manipulations-sicherer Bezug zwischen dem notariellen Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden

elektronischen Unterschrift oder dem zu beglaubigenden elektronischen Handzeichen versehenen elektronischen Dokument herzustellen. Auch in diesem Falle ist der Bezug nach § 39a Absatz 4 BeurkG-E durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden elektronischen Unterschrift oder dem zu beglaubigenden elektronischen Handzeichen versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.

### **Zu Nummer 16 (Einfügung des § 40b BeurkG-E)**

Anknüpfend an § 129 Absatz 3 BGB-E regelt § 40b BeurkG-E verfahrensrechtliche Vorgaben für die Beglaubigung eigenhändiger elektronischer Unterschriften und Handzeichen.

Die Regelung stellt eine ausschließlich verfahrensrechtliche Bestimmung dar. Es steht im freien Ermessen der Notarin oder des Notars, künftig zwischen den verschiedenen Formen der Vornahme einer Beglaubigung nach § 40 BeurkG beziehungsweise § 40a BeurkG sowie nach § 40b BeurkG-E zu wählen. Die Amtsperson soll selbst die Entscheidung treffen können, in welcher Form sie den ihr obliegenden gesetzlichen Urkundsgewährungsanspruch erfüllt, der sich insoweit nur auf die Vornahme einer Beglaubigung an sich bezieht; ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Beglaubigung soll dagegen nicht bestehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E verwiesen.

### **Zu Absatz 1**

Die von § 129 Absatz 3 BGB-E vorausgesetzte Eigenhändigkeit der elektronischen Unterschrift wird verfahrensrechtlich über die notarielle Amtspflicht nach § 40b Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E sichergestellt. Danach sollen Notarinnen und Notare eine Beglaubigung nur vornehmen, wenn die eigenhändige Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung geeigneten Hilfsmittel vollzogen wird. Der Wortlaut ist bewusst eng angelehnt an den Wortlaut des § 40 Absatz 1 BeurkG, womit auch die zu den Anforderungen an den Vollzug einer eigenhändigen Unterschrift auf einer Urkunde in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze herangezogen werden können sollen. Danach meint Vollzug die eigenhändige Leistung der Unterschrift (vergleiche etwa Theilig in: BeckOGK BeurkG, Stand: 1. November 2022, § 40 Randnummer 23 mit weiteren Nachweisen). Mangels Verkörperung des elektronischen Dokuments kann dieses naturgemäß nicht unmittelbar unterschrieben werden wie eine Urkunde. Unterschriften und Handzeichen müssen vielmehr auf einem zur elektronischen Erfassung geeigneten Hilfsmittel eigenhändig vollzogen und derart elektronisch erfasst werden, dass sie in dem Dokument bildlich wiedergegeben werden können. Es gelten insofern dieselben Anforderungen wie für das eigenhändige elektronische Unterschreiben einer elektronischen Niederschrift nach § 13a BeurkG-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 40b Absatz 1 BeurkG-E regelt als weitere Voraussetzung, dass die elektronische Unterschrift in dem elektronischen Dokument, das elektronisch unterschrieben werden soll, bildlich wiedergegeben werden soll. Erst hierdurch wird der Bezug zwischen der notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift und der betreffenden Erklärung hergestellt. Inhaltlich entspricht dies der Regelung in § 13a Absatz 3 BeurkG-E.

Eine Möglichkeit zur Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift, die vor der Notarin oder dem Notar anerkannt wurde, sieht die Regelung bewusst nicht vor. Authentizität und Integrität eines Dokuments werden durch eine elektronische Unterschrift nicht geschützt; dieser Schutz wird erst durch die nach § 39a Absatz 1 BeurkG-E für die notarielle Beglaubigung notwendige qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars gewährleistet. Durch den zwingenden Vollzug der elektronischen Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars wird sichergestellt, dass sich das elektronische Dokument im Zeitraum zwischen dem Vollzug der elektronischen Unterschrift durch die unterzeichnende Person und der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur durch die Notarin beziehungsweise den Notar durchgängig in der Herrschaftssphäre der Urkundsperson befindet,

wodurch Manipulationen effektiv verhindert werden. Ein gleichwertiger Manipulationsschutz ließe sich bei einer anerkannten elektronischen Unterschrift nicht gewährleisten. Der zwingende Vollzug der elektronischen Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars ist zudem Voraussetzung dafür, dass die Urkundsperson die Eigenhändigkeit gewährleisten kann. Bei Anerkennung einer elektronischen Unterschrift ließe sich nicht erkennen, ob es sich um einen eingefügten Unterschrifts- beziehungsweise Handzeichenscan handelt.

### **Zu Absatz 2**

Nach § 40b Absatz 2 BeurkG-E gelten die Regelungen des § 40 Absatz 2 bis 5 BeurkG zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen entsprechend. Die bei der Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen nach § 40b BeurkG-E zu beachtenden Verfahrensregeln entsprechen insofern weitestgehend denjenigen im Falle von konventionellen Unterschrifts- und Handzeichenbeglaubigungen nach § 40 BeurkG.

Außerdem gelten auch die in § 13b BeurkG-E geregelten technischen Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften bei der Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen entsprechend.

### **Zu Absatz 3**

§ 40b Absatz 3 BeurkG-E bestimmt, dass die verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift auch für die Beglaubigung eines elektronischen Handzeichens gelten.

### **Zu Nummer 17 (Änderung des § 44a BeurkG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG enthaltene Regelung zu den bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu beachtenden Anforderungen ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 18 (Änderung des § 45 BeurkG-E)**

Durch die Änderung des § 45 Absatz 3 BeurkG werden die nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG erstellten elektronischen Dokumente in die beurkundungsrechtliche Legaldefinition der elektronischen Urkunde einbezogen. In der Folge gilt auch für diese Dokumente, dass sie als Urschrift gelten, wenn sie in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden. Im Ergebnis gilt die Regelung für sämtliche elektronischen Niederschriften und einfachen elektronischen Zeugnisse.

Durch die Streichung der Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ wird zudem klargestellt, dass sich die in § 45 Absatz 3 BeurkG-E geregelte Fiktion nicht allein auf das BeurkG beschränkt, sondern auch darüber hinaus gilt. Dies ist etwa mit Blick auf § 130 Absatz 2 BGB-E von Bedeutung, der den Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift voraussetzt. Im Ergebnis kann somit das Wirksamwerden einer Willenserklärung durch den Zugang der beglaubigten Abschrift einer elektronischen Urschrift im Sinne des § 45 Absatz 3 BeurkG-E bewirkt werden.

### **Zu Nummer 19 (Änderung des § 45b BeurkG-E)**

Nach § 45b Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E bleiben neben den nach § 16b BeurkG erstellten elektronischen Dokumenten gleichermaßen auch die nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG erstellten elektronischen Dokumente in der Verwahrung des Notars. Im Ergebnis gilt die Regelung damit für sämtliche elektronischen Niederschriften. Im Rechtsverkehr werden die elektronischen Urschriften von elektronischen Niederschriften nach § 47 BeurkG durch Ausfertigungen vertreten werden.

### **Zu Nummer 20 (Änderung des § 47 BeurkG-E)**

Die durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) in § 47 BeurkG-E vorgenommene Klarstellung, dass auch bei der elektronischen Niederschrift die Ausfertigung die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt, ist nicht mehr erforderlich und soll daher entfallen, ohne dass sich inhaltlich eine Änderung ergibt. Dass auch die elektronische Niederschrift eine Niederschrift im Sinne des BeurkG ist, folgt nunmehr bereits aus § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E, wonach „[d]ie Niederschrift [...] als elektronisches Dokument aufgenommen werden [kann]“.

### **Zu Nummer 21 (Änderung des § 56 BeurkG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG enthaltene Regelung zu den bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu beachtenden Anforderungen ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Die Neufassung des § 344 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Entwurfsfassung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass künftig die Ausschlagungserklärung auch elektronisch, nämlich durch elektronische Niederschrift oder elektronische Übermittlung der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen kann. Bisher wird die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der öffentlich beglaubigten Erklärung an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet. Auch künftig soll die Erklärung in der Form, in der sie durch das Gericht aufgenommen oder entgegengenommen wird, weitergeleitet werden.

Aufgrund von § 130 BGB-E können künftig notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Erklärungen auch in (papierförmiger oder elektronischer) beglaubigter Abschrift beim Nachlassgericht eingereicht werden. Infolge der Änderungen im BeurkG kann außerdem das Nachlassgericht die Niederschrift als elektronisches Dokument aufnehmen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer Urschrift nicht möglich. § 344 Absatz 7 Satz 2 FamFG ist daher anzupassen.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes - GNotKG)**

Bei der Änderung der Nummer 25102 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 16d BeurkG und der Übernahme der darin enthaltenen Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG.

Im Übrigen ergibt sich durch die Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung und die Ermöglichung der Beglaubigung auch elektronischer Unterschriften und Handzeichen kein Änderungsbedarf im GNotKG. Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen oder den Gebührentatbeständen (einschließlich der dazugehörigen Anmerkungen) von Beurkundung die Rede ist, soll dies auch die künftig neu zugelassenen Fälle der elektronischen Präsenzbeurkundung erfassen. Zudem soll, soweit das GNotKG Regelungen zur Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen trifft, auch die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen umfasst sein.

## **Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse - NotAktVV)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 NotAktVV-E)**

Durch § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse in der Entwurfsfassung (NotAktVV-E) soll die Sonderregelung, nach der auf dem zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG erstellten elektronischen Dokument die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl nicht angegeben werden müssen, auf elektronische Niederschriften nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden. Auch hier ist die Angabe, die aus technischen Gründen nachträglich nicht ergänzt werden kann, nicht zwingend erforderlich (vergleiche zu den Hintergründen der Regelung Bundesratsdrucksache 774/21, Seite 47).

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 NotAktVV-E)**

Durch die Änderungen in § 7 Absatz 1 NotAktVV-E soll die dortige Aufzählung der in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfte an die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen des BeurkG angepasst werden, namentlich an die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E.

#### **Zu Buchstabe a**

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 NotAktVV-E soll in dem Klammerzusatz, der die Niederschriften durch Angabe der betreffenden Bestimmungen des BeurkG präzisiert, die Bezugnahme auf § 38 BeurkG entfallen. Nach § 38 BeurkG gelten bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen und somit auch § 8 BeurkG entsprechend. Nach § 38 BeurkG in Verbindung mit § 8 BeurkG-E kann die Niederschrift sowohl in Papierform (Absatz 1) aufgenommen werden als auch elektronisch (Absatz 2). Bei der in Papierform aufgenommenen Niederschrift zur Beurkundung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung handelt es sich daher um eine Niederschrift nach § 8 Absatz 1 BeurkG-E. In der Sache ergibt sich keine Änderung der Rechtslage. Es sind danach weiterhin sämtliche nach dem BeurkG aufgenommenen Niederschriften im Urkundenverzeichnis einzutragen.

#### **Zu Buchstabe b**

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 NotAktVV sollen in dem Klammerzusatz, der die elektronischen Niederschriften durch Angabe der betreffenden Bestimmungen des BeurkG präzisiert, die Bestimmungen der nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG ergänzt werden. Es sind danach weiterhin sämtliche nach dem BeurkG aufgenommenen elektronischen Niederschriften im Urkundenverzeichnis einzutragen.

#### **Zu Buchstabe c**

Durch die Änderung soll der Anwendungsbereich der Regelung des § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a NotAktVV auf die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen erweitert werden.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 12 NotAktVV-E)**

Durch die Änderungen in § 12 Absatz 1 NotAktVV soll der Anwendungsbereich der Regelungen auf elektronische Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden.

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NotAktVV soll der Anwendungsbereich der Regelung auf die elektronische Niederschrift nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden. Auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 38 BeurkG soll verzichtet werden; eine Änderung in der Sache ergibt sich hierdurch nicht, weil weiterhin auf § 8 BeurkG Bezug genommen wird, der bei Beurkundung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung entsprechend gilt.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV soll diese Regelung auch auf die elektronische Niederschrift nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden. Auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 38 BeurkG soll verzichtet werden; eine Änderung in der Sache ergibt sich hierdurch nicht, weil weiterhin auf § 8 BeurkG Bezug genommen wird, der bei Beurkundung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung entsprechend gilt.

### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 31 NotAktVV-E)**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Streichung der Bezugnahme auf § 16b BeurkG soll klargestellt werden, dass § 31 Absatz 1 Nummer 3 NotAktVV-E für sämtliche elektronischen Niederschriften gilt. Auch bei elektronischen Niederschriften im Sinne von § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E ist somit in der Urkundensammlung ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments zu verwahren.

#### **Zu Buchstabe b**

In § 31 Absatz 3 NotAktVV-E sollen die Änderungen der §§ 12 und 16d BeurkG-E nachvollzogen werden. Die Regelung des § 31 Absatz 3 Nummer 2 NotAktVV-E gilt danach für die elektronischen Niederschriften nach § 8 Absatz 2 und § 16b BeurkG-E.

### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 34 NotAktVV-E)**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Streichung der Bezugnahme auf § 16b BeurkG soll klargestellt werden, dass § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 NotAktVV-E für sämtliche elektronischen Niederschriften gilt. Auch im Fall von elektronischen Niederschriften im Sinne von § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E ist somit stets das zur Errichtung der elektronischen Urkunde erstellte originäre elektronische Dokument in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Diese bislang allein für elektronische Niederschriften im Sinne des § 16b BeurkG geltende Bestimmung soll somit auf die weiteren elektronischen Niederschriften erstreckt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16d BeurkG enthaltene Regelung zum Umgang mit Vertretungsnachweisen bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift ersetzt. In der Sache ergeben sich keine Änderungen.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

Durch § 371a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) wird das mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen versehene elektronische Dokument dem mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument gleichgestellt. Nach § 371a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E finden auf private elektronische Dokumente, die mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen versehen sind, die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Ein solches elektronisches Dokument erbringt somit entsprechend § 416 ZPO auch den vollen Beweis dafür, dass die in dem elektronischen Dokument enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Abgabe von Erklärungen durch notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Namensunterschrift oder Handzeichen gemäß § 129 Absatz 3 BGB-E. Darüber hinaus sieht § 130 Absatz 2 BGB-E vor, dass künftig bei notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärungen auch der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift der Urkunde genügen soll, damit die Erklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam wird. Dementsprechend soll auch die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Erklärende künftig die Erbausschlagung elektronisch an das nach Artikel 4 oder 10 EuErbVO (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses) zuständige mitgliedstaatliche Gericht übermitteln kann.

Absatz 2 umfasst wie bereits bisher die Möglichkeit der Erklärung zu Niederschrift des Nachlassgerichts sowie die weiteren in § 129 BGB geregelten Beglaubigungsmöglichkeiten. Die Niederschrift des Nachlassgerichts kann künftig zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten elektronisch errichtet werden, die öffentlich beglaubigte Erklärung in elektronischer Form abgefasst mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen werden (§ 129 Absatz 3 BGB-E). Für die Erklärung eines Erbberechtigten nach Artikel 13 EuErbVO gelten die entsprechenden Bedingungen für Erklärungen nach der lex fori und damit § 1945 BGB.

Die in § 130 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Möglichkeit zur Bewirkung des Zugangs einer Willenserklärung mittels einer (papierförmigen oder elektronischen) beglaubigten Abschrift findet nach § 130 Absatz 4 BGB-E auch Anwendung auf amtsempfangsbedürftige Erklärungen, wie zum Beispiel Erbausschlagungserklärungen, die nach deutschem Erbstatut gerichtsempfangsbedürftig sind.

Den verschiedenen Möglichkeiten entspricht die Neufassung des Absatzes 3, nach dem die Erklärung in der Form, in der sie durch das Gericht aufgenommen oder entgegengenommen wird, dem Erklärenden überlassen werden soll, somit die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form oder die beglaubigte Abschrift der entgegengenommenen Erklärung. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Überlassung einer durch das Gericht angefertigten beglaubigten Abschrift eröffnet. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass der Erklärende das Dokument unabhängig von der Form der Abgabe in der Form erhalten kann, in der er es bei der zuständigen Stelle einzureichen hat. Wird beispielsweise die Niederschrift des Nachlassgerichts elektronisch aufgenommen, benötigt aber der Erklärende zur Übermittlung an die zuständige Stelle ein Papierdokument, so kann ihm eine beglaubigte Abschrift erteilt werden. Satz 2 stellt klar, dass bei Aufnahme der Erklärung als elektronische Niederschrift eine elektronische Vervielfältigung überlassen werden kann, so dass die Fertigung einer beglaubigten Abschrift nicht erforderlich ist.

Die Absätze 2 bis 4 sind verfahrensrechtliche Formvorschriften, die als Teil der lex fori bei Erklärungen gegenüber deutschen Gerichten stets anwendbar sind.

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Satz 3. Bei einer dem Gericht elektronisch zugegangenen Erklärung in öffentlich beglaubigter Form ist der Vermerk nach Absatz 4 Satz 1 auf der beglaubigten Abschrift anzubringen. Absatz 4 Satz 3 ist an § 42 Absatz 4 und § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG angelehnt. Es wird damit klargestellt, dass die Beglaubigung das Ergebnis der Signaturprüfung der Urkundsperson dokumentieren soll. Dies soll – wie bereits Satz 3 bisher – sicherstellen, dass das zuständige ausländische Gericht, bei dem das Nachlassverfahren durchgeführt wird, die Abgabe, den Inhalt und die Wirksamkeit der Ausschlagung prüfen kann. Für die Information des zuständigen ausländischen Gerichts, bei dem der Nachlass abgewickelt wird, ist weiterhin der Erklärende selbst zuständig (vergleiche Erwägungsgrund 32 EuErbVO; Bundestagsdrucksache 18/4201, Seite 47).

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesberggesetzes)**

Durch die vorgesehene Anpassung der in § 36 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes enthaltenen Verweisung auf Bestimmungen des BeurkG wird die Möglichkeit der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift zur Beurkundung einer Einigung im Zulegungsverfahren nach Maßgabe der diesbezüglichen beurkundungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von § 8 Absatz 2 und § 13a BeurkG-E, eröffnet. Voraussetzung hierfür ist, dass die hierzu notwendigen technischen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde bestehen.

#### **Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**

Das unmittelbare Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung trägt dem berechtigten Interesse der Länder nach einer möglichst zeitnahen Möglichkeit zur Erprobung der elektronischen Präsenzbeurkundungsverfahren Rechnung. Eine zeitnahe Erprobungsmöglichkeit ist mit Blick auf die ab dem 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Aktenführung bei den Gerichten notwendig. Schwierigkeiten sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz lediglich eine Möglichkeit zur Vornahme elektronischer Präsenzbeurkundungen schafft, jedoch keine Verpflichtung für Urkundspersonen und -stellen schafft, elektronische Niederschriften aufzunehmen oder elektronische Signaturen zu beglaubigen.